Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1873)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion der Domänen, Forsten und Entsumpfungen

Autor: Rohr

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416167

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion der Domänen, Forsten

und

Entsumpfungen

für das

Jahr 1873.

I. Forstverwaltung.

A. Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Instruktionen, Beschlüsse 2c.

1. Schon lange hatte sich die Nothwendigkeit einer systematischen Zusammenstellung der bestehenden forstlichen Gesetzesvorschriften fühlbar gemacht. Durch die große Menge von Gesetzen, Verordnungen, Kreisschreiben 2c., die je nach Bedürfniß bald über den einen, bald über den andern Gegenstand erlassen wurden, und die sich oft gegenseitig modifizirten oder ganz aufhoben, war es beinahe unmöglich geworden, sich in diesem Chaos zurecht zu finden. Um diesem Uebelstande abzuhelfen und zugleich eine Vergleichung zwischen einem neuen Forstgesetz-Entwurf und den bereits vorhandenen Bestimmungen

zu ermöglichen, ließ die Forstdirektion eine klare und übersichtliche, systematische Zusammenstellung der vorhandenen auf das Forstwesen bezüglichen Gesetzes-Vorschriften anfertigen.

Die getrennte Gesetzgebung für den Jura verlangte eine ähnliche, wenn auch durch Erlaß des Forstgesetzes vom Jahr 1836 etwas vereinfachte Zusammenstellung, wie für den alten Kantonstheil.

Beide sind, erstere in deutscher, letztere in deutscher und französischer Sprache, im Druck erschienen und in zahlreichen Exemplaren verbreitet worden.

2. Im Fernern wurde von der Forstverwaltung an Platz der vergriffenen und veralteten Instruktion für die Staatsbannwarten eine neue zeitgemäße Instruktion herausgegeben.

3. Mit der stets zunehmenden Anzahl von Gemeinden, die über ihre Waldungen Wirthschaftspläne aufgestellt haben, macht sich die Unmöglichkeit, durch das gegenwärtig vorhandene technische Forstpersonal die Ausführung und Befolgung der Wirthschaftspläne zu leiten und überhaupt das Gemeindeforstwesen zu heben, immer mehr geltend. Die Ansprüche, welche bei der fortwährend zunehmenden Bevölkerung die Gemeinden an die Waldungen zu stellen genöthigt sind, werden immer größer und es ist deßhalb, wenn man nicht das in den Waldungen liegende Kapital auf Kosten späterer Generationen aufzehren will, dringend nothwendig, den Ertrag der Waldungen durch pflegliche Behandlung derselben ebenfalls zu steigern. Ohne den Rath und die Hülfe eines Forstmannes sind jedoch die Gemeindsbehörden nicht im Stande, eine rationelle Waldwirthschaft zu führen; sie werden deßhalb nicht nur keinen höhern Ertrag der Waldungen erzielen, sondern sogar nach und nach zu Ueberhauungen kommen, welche den Ruin der Gemeindswaldungen nach sich ziehen.

Im Jura sind die dort angestellten Unterförster und Brigadiers forestiers eine sehr schätzbare Aushülfe, obschon wegen der geringen Besoldung man große Mühe hat, technisch gebildete Leute für diese Stellen zu gewinnen. Im alten Kantonstheil dagegen bleibt die ganze Arbeit den Kreisoberförstern überlassen, welche bei der großen Menge der ihnen aus der Bewirthschaftung der Staatsforsten erwachsenden Geschäfte nicht im Stande sind, allen an sie gestellten Anforderungen gerecht zu werden.

Die Forstdirektion beabsichtigt deßhalb, die im Gesetz vom 30. Juli 1847 vorgesehene Anstellung von Unterförstern im alten Kantonstheil zur Anwendung zu bringen und hierüber an obere Behörde den Entwurf einer Vollziehungs-Verordnung vorzulegen, nach welchem 11 neue Unterförsterstellen creirt würden.

4. Der Große Rath hat, um der bernischen Forstverwaltung die Betheiligung an der vom schweizerischen Forstverein angeordneten forstlichen Ausstellung in Wien zu ermöglichen, einen Betrag von Fr. 5000 bewilligt. Durch diese Unterstützung war die unterzeichnete Direktion in den Stand gesetzt, in gewünschter Weise das bernische Forstwesen an der Ausstellung zu vertreten.

Die Gegenstände, welche zur Ausstellung gebracht wurden, sind folgende:

1) Die Forststatistik des Kantons Bern, mit nach den Eigenthums-Verhältnissen colorirtem Atlas.
2) Eine Sammlung der forstlichen Gesetze, Verordnungen und Instruktionen.
3) Eine Copie des Vermessungs-Operates der Domaine Thorberg mit einem Uebersichtsplan, zwei Spezialplänen und einem Band Berechnungen und Zeichnungen.
4) 124 Pläne der Staatswaldungen.
5) 28 Blätter der topographischen Kantonskarte.
6) Wirthschaftspläne über die Gemeindewaldungen von Aarwangen und Alle, mit zwei Uebersichts, 13 Detailplänen und den Taxationsheften.
7) Der Verwaltungsbericht vom Jahr 1872.
8) Beschreibung der Verbauungen an der Gürbe, mit Detailzeichnungen, Grundriß und Profil, nebst 15 Photographien.
9) Beschreibung der forstlich-meteorologischen Stationen im Kanton Bern, mit Zeichnungen und Zusammenstellungen der Beobachtungs-Ergebnisse, nebst den Resultaten der klimatologischen und phänologischen Beobachtungen.
10) Modell der Drahtseilriese im kleinen Schlierenthal, nebst Beschreibung und Zeichnungen, sowie einem Stück Drahtseil sammt Träger in natürlicher Größe.
11) Relief des kleinen Schlierenthales mit der Drahtseilriese.

Außerdem wurde eine Sammlung sämmtlicher forstlichen Druckschriften, welche im Kanton Bern im Auftrage der Forstdirektion veröffentlicht worden waren, der schweizerischen Forstschule zur Einverleibung in die Sammlung der forstlichen Literatur der Schweiz zugeschickt.

Die Erfolge, welche die schweizerische forstliche Ausstellung in Wien erzielt hat, und die Anerkennung, welche dem dort vertretenen Forstwesen seither in verschiedenen Zeitschriften zu Theil wurde, verdankt man zum nicht geringen Theil der thätigen Mithülfe des Kantons Bern, ohne welchen man wohl kaum das Ehrendiplom, die höchste Auszeichnung, erhalten hätte.

Von den drei Mitarbeiter-Medaillen, die überdieß an die Mitglieder des schweizerischen Forstvereins vertheilt wurden, fielen zwei auf den Kanton Bern.

5. Am 1. November 1873 faßte der Große Rath den Beschluß:

Es sei dem Regierungsrathe die Ermächtigung zu ertheilen, für Aufforstungen auf dem Großen Moose zum Zwecke der Verbesserung der örtlichen klimatischen Verhältnisse und des Bodenertrages anzukaufen:

a) Von der Gemeinde Ins 300 bis 400 Jucharten ihres Moosantheils zu Fr. 90 per Jucharte.

b) Vom Unternehmen der Juragewässer-Korrektion 400 bis 500 Jucharten Strandbodengebiet am Neuenburger See, zwischen der obern Zihl und der Broye, zu Fr. 80 per Jucharte.

Zu dem von der Gemeinde Ins anzukaufenden Lande sind zum Kaufpreis von Fr. 90 per Jucharte noch Fr. 230 Entsumpfungskosten und Fr. 70 Aufforstungskosten zu schlagen, so daß hier die Jucharte Wald auf Fr. 390 zu stehen kommt; während die Jucharte Wald auf dem Strandbodengebiet bloß Fr. 80 für den Ankauf und Fr. 50 für die Aufforstung, zusammen Fr. 130 per Jucharte kostet.

Die Aufforstung eines ansehnlichen Theils des Großen Mooses liegt im Interesse der angrenzenden Gemeinden und der ganzen Landesgegend, sowie im Interesse des allgemeinen Wohles.

Die Aufforstungen sind zum Schutz gegen die herrschenden West- und Nordwestwinde in Form von größern, circa 2000 Fuß breiten Waldstreifen auszuführen, welche so viel möglich in der Richtung von Süden nach Norden angelegt werden.

Folgende Theile des Großen Mooses werden für die Anlage solcher Waldstreifen als besonders vortheilhaft bezeichnet:

1. Die Küste des Neuenburger Sees zwischen der obern Zihl und der untern Broye.
2. Das Moos längs der Ins-Murtenstraße.
3. Das Moos längs der Müntschemier-Kerzerzstraße.
4. Das Moos zwischen Finsterhennen und Kallnach.

Es können aber auch andere Theile des Großen Mooses mit Vortheil aufgeforstet werden, doch sollte es immer in zusammenhängenden Parthien von wenigstens 50 bis 100 Jucharten geschehen.

Ueberdieß werden auch Baumpflanzungen längs Kanälen Gräben, Wegen und Grenzen als zweckmäßig bezeichnet.

Gemeinden, Korporationen und Privaten, welche ansehnliche Aufforstungen im Großen Moose ausführen, erhalten an die Kosten der ersten Anlage einen Beitrag von 25 %.

Die bernischen Staatsbehörden haben den Aufforstungen namentlich im Hochgebirge stets große Aufmerksamkeit geschenkt und jede günstige Gelegenheit benutzt, das Waldareal in zweckmäßiger Weise zu vergrößern; auch das Ausland beschäftigt sich lebhaft mit dieser Frage, wie aus den Verhandlungen des internationalen Kongresses für Land- und Forstwirthschaft in Wien entnommen werden kann.

6. Am 8. Weinmonat 1873 ermächtigte der Regierungsrath die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Domainen und Forsten, die Frage der Verbauung der gemeinschädlichen Wildbäche und der Aufforstung der betreffenden Bachgebiete durch Experten gründlich untersuchen zu lassen und darüber gemeinsam Bericht und Anträge vorzulegen.

7. Am 1. November 1873 genehmigte der Große Rath die Ankäufe der im Amtsbezirk Pruntrut liegenden Waldungen der Eisenwerkgesellschaft Bellefontaine zum Preise von Franken 160,000 und der im Amtsbezirk Delsberg liegenden Im-

mobilien der nämlichen Gesellschaft um Fr. 154,000. Die Liegenschaften in Delsberg wurden dem Domainen-Etat, die Waldungen dem Forstetat einverleibt.

B. Forstorganisation.

Im Personal der Forstverwaltung hat folgende Veränderung stattgefunden:

Herr Bourquin Henri Jules zu Sombeval, Brigadier-forestier des X. Reviers, verlangte seine Entlassung, welche ihm unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt wurde. An dessen Stelle wurde gewählt Herr Marchand Antoine zu Sonvillier.

Im Fernern wurde Herr Ulrich Mathys, Adjunkt des Forstamtes Emmenthal, der die Forstverwalterstelle der Gemeinde Biel erhielt, auf den 1. Januar 1874 aus dem Staatsdienste entlassen.

Zu den Patentprüfungen hat sich einzig Herr Mathys gemeldet, dem das Patent als Unterförster ertheilt wurde.

Ein Central-Bannwartenkurs fand dieses Jahr nur im neuen Kantonstheil unter der Leitung des Herrn Kreisoberförsters Amuat statt. Derselbe dauerte im Frühjahr vier und im Herbst zwei Wochen. Nach bestandener Prüfung wurden patentirt:

9 Bannwarte I. Klasse.
11 Bannwarte II. Klasse.

C. Staatsforst-Verwaltung.

1. Arealverhältnisse.

Vermehrung des Areals der freien Staatswaldungen.

a. Durch Ankauf.

	Juch.	□'	Juch.	□'
1. Zur Arrondirung des Birkenthalwaldes, ein Abschnitt Land im Büetschi, Gemeinde Brienz . . . von dem Haslethalentsumpfungs-Unternehmung.		12000		
2. Zur Aufforstung die sogen. Kurzenei- und Schindeleggalp, Gemeinde Sumiswald . . . . . von der Erbschaft des Jakob Meister in Suwald.	130			
3. Zwölf Waldparzellen in den Gemeinden St. Ursanne, Seleute, Asuel, Courtemaiche und Courchavon, Amts Pruntrut . . . . . von der Eisenwerkgesellschaft Bellefontaine.	362	17700		
4. Die Wyßtannengrath-Vorsaß, Gemeinde Guggisberg, Amt Schwarzenburg . . . . . von Wittwe Anna Zwahlen, geb. Zbinden, Peters sel., zu Kalchstätten bei Guggisberg.	59	16300		
5. Zur Aufforstung die Wyßbachweide, Gemeinde Guggisberg . . . . . von Abraham Rellstab in Bern.	42	11200		
			594	7200

b. Durch Kantonnement.

1. Mit der Einwohnergemeinde Zwieselberg ein Stück Wald, die Hainau genannt	4			
			4	
Total Vermehrung			598	7200

Verminderung des Waldareals.

a. Durch Verkauf.

	Juch. □′	Juch. □′
1. Eine Fläche von der Waldung „Tschanz" im Großholz, Gemeinde Lüscherz, Amts Erlach	3300	
		3300
Total Verminderung		3300
Vermehrung		598 7200
Verminderung		— 3300
Total Vermehrung der freien Staatswaldungen		598 3900

Die in vorstehender Abänderungszusammenstellung in den Arealverhältnissen zeigen nachfolgende Resultate in Bezug auf die Erlössummen:

	Flächeninhalt. Juch.	□′	Kaufpreis. Fr.	Rp.
1. Der Flächeninhalt des durch Ankauf und Kantonnements erworbenen Waldareals beträgt . . mit einem Erwerbungspreise von	598	7200	219246	—
2. Die Veräußerung des Waldareals durch Verkauf ergibt folgendes:				
an Flächeninhalt	—	3300		
an erzieltem Erlös . . .			49	50
Summa Vermehrung	598	3900	219196	50

Veränderungen im Arealbestande der freien Staatswaldungen durch Käufe, Verkäufe und Kantonnemente während der letzten zehn Jahre.

	Vermehrung.		Verminderung.	
	Inhalt.	Schatzung.	Inhalt.	Schatzung.
	Juch.	Fr.	Juch.	Fr.
1864	403	62999	60	43368
1865	127	56813	26	14432
1866	12	12390	—	—
1867	216	66591	4	6720
1868	272	43527	132	46245
1869	90	52715	217	60135
1870	335	90195	116	42852
1871	233	32584	65	16134
1872	344	52928	63	38378
1873	598	213246	—	49
	2630	683988		
	683	268673		
Total Vermehrung	1947	415315		

2. Wirthschaftsverhältnisse.

Erhebliche Abweichungen vom aufgestellten Wirthschaftsplan über die Staatswaldungen haben auch im verflossenen Jahre keine stattgefunden.

Verschiedene, durch die nächstes Jahr vorzunehmende Zwischenrevision nothwendig werdende Arbeiten wurden bereits in diesem Jahr eingeleitet. So viel sich aus denselben und überhaupt aus den allgemeinen Wahrnehmungen ergibt, wird sich voraussichtlich der Wirthschaftsplan auch bei dieser Revision als vortrefflich bewähren. Ueberdieß steht in Aussicht, daß man im Stande sein wird, den jährlichen Abgabesatz für die nächsten 10 Jahre eher zu erhöhen als zu erniedrigen.

Beschädigungen der Waldungen durch Naturereignisse, durch Thiere und dergl. sind im verflossenen Forstjahre keine von größerer Bedeutung vorgekommen. Erwähnenswerth ist einzig das starke Auftreten der Eichhörnchen, welches beinahe überall, namentlich aber im alten Kantonstheil fühlbar wurde. Wegen der schon seit einiger Zeit ausgebliebenen Samenjahre waren diese Thiere bei ihrer großen Anzahl hauptsächlich auf das Verzehren der Rinde junger Triebe angewiesen und beschädigten deßhalb vorzugsweise die Gipfel junger Nadelhölzer. Gegen diese Thiere wurden in den am meisten bedrohten Gegenden Treibjagden angeordnet.

Die Waldwegbauten wurden nach dem hiefür entworfenen Wegnetz, soweit es der Kredit erlaubte, weiter geführt. Leider ist jedoch der hiefür im vierjährigen Büdget angesetzte Kredit ein verhältnißmäßig sehr geringer und muß namentlich für die nächste Zeit als entschieden zu niedrig bezeichnet werden, indem für die zunächst auszuführenden Holzexploitationen eine Menge von neuen Weganlagen zum absoluten Bedürfniß werden wird. Im Uebrigen ist die Anlage von Kapitalien in Waldwegbauten entschieden eine der rentabelsten, denn gewöhnlich schon nach Verlauf einiger Jahre sind die Auslagen durch den eintretenden Mehrerlös für das Holz wieder eingebracht.

Im Gebirge, wo bei schwer zugänglichen Waldungen die Erstellung von Holzabfuhrwegen gewöhnlich mit zu großen

Schwierigkeiten verbunden ist und zu große Kosten verursacht, ja sogar unmöglich ist, muß man den Holztransport auf andere Weise zu ermitteln suchen. Eines der vorzüglichsten dieser Transportmittel ist die sogenannte Drahtseilriese, mit Hülfe deren das Holz an einem starken, aus Eisendraht geflochtenen Seile an Rollen in's Thal heruntergelassen wird. Da dieser Apparat sehr beträchtliche Vortheile bietet und überall, wo keine andere Transport-Einrichtung mehr anwendbar ist, aufgestellt werden kann, so hat die unterzeichnete Direktion beim Regierungsrathe den nöthigen Kredit zur Anschaffung eines solchen verlangt und auch im Juni des letzten Jahres erhalten. Es wurden alsdann sofort die nöthigen Bestellungen gemacht, für die Drahtseile bei der Fabrik Oechslin in Schaffhausen, für die übrigen mechanischen Einrichtungen bei der mechanischen Werkstätte von Marcuard in Bern. Letzten Herbst wurde nun die Drahtseilriese zu Zweilütschinen bei Interlaken aufgestellt und nachher sofort mit dem Holztransport begonnen. Diese erste Anwendung der neuen Transport-Einrichtung darf als durchaus gelungen bezeichnet werden, indem mit Hülfe derselben das Holz, das früher von einer Höhe von circa 1300 Fuß über eine Felsenwand heruntergestürzt, nur als beschädigtes Brennholz verwendet werden konnte, gegenwärtig als werthvolles Sag- und Bauholz abgesetzt wird.

Für Saat- und Pflanzschulen, sowie für Kulturen überhaupt war die Witterung im Allgemeinen ziemlich günstig, obschon etwas weniger für die Saaten als für die Pflanzungen. Erstere haben nämlich in etwas geneigten Lagen bei den starken Regengüssen durch Abschwemmung gelitten.

Detaillirte Angaben über den Kulturbetrieb und den Verkauf von Waldpflanzen sind in der nachstehenden Tabelle enthalten.

Forstämter.	Aufforstungen.					Saat- und Pflanzschulen.				Ertrag der Saat- und Pflanzschulen.					
	Flächeninhalt.	Samen.	Pflanzen.	Kosten.		Samen.	Pflanzen.	Kosten.		Anschlagspreis der verwendeten Pflanzen.		Erlös durch Pflanzen-Verkauf.		Summa.	
	Juch.	Pfd.	Stück.	Fr.	R.	Pfd.	Stück.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Oberland	16	20	40080	908	34	93	181050	1289	66	320	—	702	20	1022	20
Thun	26	3	67213	1728	22	206	365215	2499	17	726	05	1736	55	2462	60
Mitelland	32	—	151400	1772	45	225	358370	1917	65	1212	20	1592	05	2804	25
Emmenthal	47	2	198255	1310	30	630	742495	2948	98	1681	05	4532	50	6213	55
Seeland	18	—	69440	823	75	207	111640	1804	05	576	75	1345	45	1922	20
Erguel	30	44	63200	514	90	26	21000	375	65	343	40	311	20	654	60
Pruntrut	19	119	64300	1230	—	152	122000	1850	—	280	—	1462	90	1742	90
	188	188	635888	8287	96	1539	1901770	12685	16	5139	45	11682	85	16822	30

Die während des Jahres 1873 ausgeführten Aufforstungen in den Staatswaldungen kommen somit in den einzelnen Forstkreisen mit Inbegriff der Pflanzenwerthe zu folgenden Preisen zu stehen:

Oberland.	Thun.	Mittelland.	Emmenthal.	Seeland.	Erguel.	Pruntrut
Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
83. 02.	94. 40.	93. 27.	63. 64.	77. 80.	28. 61.	79. 47.

oder durchschnittlich per Jucharte auf Fr. 71. 42 Rp.

Die Kosten der Saat- und Pflanzschulen, verglichen mit deren Erlös, ergeben sich aus nachfolgender Zusammenstellung für die letzten sieben Jahre:

Jahr.	Kosten.		Ertrag.						Differenz.			
			Anschlagspreis der für Staatswaldungen verwendeten Pflanzen		Erlös durch Pflanzenverkauf.		Summa.		Gewinn.		Verlust.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1867	10177	27	5001	64	6001	40	11003	04	1825	77		
1868	10616	18	4002	72	4717	27	8719	99			1896	19
1869	10519	40	4166	51	8077	11	12242	62	1723	22		
1870	11514	01	5350	88	4981	20	10332	08			1181	93
1871	10269	18	5641	10	8108	06	13749	16	3479	98		
1872	12398	95	4255	30	7419	66	11647	96			740	99
1873	12685	16	5139	45	11682	85	16822	30	4137	14		

Es stellt sich also im Durchschnitt durch Erziehung von Waldpflänzlingen ein jährlicher Reingewinn von ca. Fr. 1050 heraus. Dieser Gewinn ist zwar sehr bescheiden, jedoch darf der Hauptzweck, den man mit dieser Pflanzenerziehung verbindet, nämlich die Begünstigung von Aufforstungen in Privat- und Gemeindewaldungen nicht außer Acht gelassen werden. Aus diesem Grunde sind auch die Preise, zu denen die Pflänzlinge verkauft werden, verhältnißmäßig sehr niedrig gestellt.

Waldpflanzentarif für das Kantonsgebiet.

	Unverschulte.	Verschulte.
	Per 1000 Stück.	
	Fr.	Fr.
Rothtannen, Dählen	5	8
Weißtannen	8	10
Lärchen	8	10
Weymuthskiefer	12	18
Arven	24	35
Buchen, Ahorn, Erlen, Ulmen, Birken, Roßkastanien, Götterbaum 2c. .	10	15

Im Jahr 1873 wurden 2,008,288 Pflänzlinge zwanzig verschiedener Holzarten zum Verkaufe ausgeschrieben. Die verschiedenen Forstämter verkauften davon folgende Quanta:

	Zur Verwendung		Summa.
	innerhalb des Kantons.	außerhalb des Kantons.	
Oberland	12940	32860	45800
Thun	148360	—	148360
Mittelland	238800	8200	247000
Emmenthal . . .	640350	131490	771840
Seeland	204734	—	204734
Erguel	43835	—	43835
Pruntrut	221800	—	221800
	1510819	172550	1683369

Der Pflanzenverkauf brachte einen durchschnittlichen jährlichen Geldertrag:

in den Jahren	1831—1840	Fr.	168. 32
" " "	1841—1850	"	1365. 70
" " "	1851—1860	"	4225. 08
" " "	1861—1870	"	6960. 17
im Jahr	1871	"	8108. 06
" "	1872	"	7419. 66
" "	1873	"	11682. 85

Die Verkäufe an Bau- und Brennholz betragen im Jahr 1873 im Ganzen 18,800 Normalklafter, welche Nutzung in dem vierjährigen, vom Volke angenommenen Büdget und dem Etat des Wirthschaftsplanes vorgesehen ist.

Die Durchschnittspreise des verkauften Holzes betragen:

In den Jahren	Für Brennholz		Für Bauholz
	Raumklafter zu 75 Kubikfuß.	Raumklafter zu 100 Kubikfuß.	per Kubikfuß.
	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Rp.
1860	18. 43	24. 57	43,0
1861	18. 20	24. 27	47,0
1862	17. 52	23. 36	45,2
1863	17. 43	23. 34	46,6
1864	18. 43	24. 57	46,7
1865	18. 80	25. 07	45,1
1866	18. 28	24. 37	40,9
1867	18. 36	24. 48	43,0
1868	16. 65	22. 21	42,9
1869	16. 62	22. 16	42,0
1870	18. 75	25. —	44,0
1871	20. 19	26. 92	43,1
1872	23. 10	30. 40	49,0
1873	23. 93	31. 90	57,0

Während des laufenden Jahres sind somit die Brennholzpreise um 3,6 %, die Bauholzpreise dagegen um circa 13 % gestiegen, und seit 1863 zeigt sich beim Brennholz ein Steigen von 34 %, während die Preiserhöhung beim Bauholz 22 % beträgt.

Die Durchschnittspreise des verkauften Holzes im Forstjahr 1872/73 betragen:

Forstkreis.	Brennholz. Normalklafter à 100 K.' Fr. Rp.	Bauholz. Kubikfuß. Rp.	Durchschnitt von Bau- u. Brennholz per Normalklftr. à 100 K.' Fr. Rp.
Oberland . .	35. 12	40	36. 11
Thun . . .	28. 77	52	39. 64
Mittelland .	32. 49	61	45. 26
Emmenthal .	36. 12	63	45. 11
Seeland . .	39. 47	72	47. 92
Erguel . .	29. 96	50	37. 13
Pruntrut . .	26. 34	50	31. 28
Ganzer Kanton	31. 90	57	39. 96

Es beträgt mithin der Gesammtdurchschnitt des Erlöses:

Alter Kanton.		Neuer Kanton.	
Brennholz	Fr. 34. 82	Brennholz	Fr. 27. 63
Bauholz	„ —. 60	Bauholz	„ —. 50

Die höchsten Holzpreise zeigen sich somit in dem Forstkreis Seeland, während die niedrigsten im Forstkreis Pruntrut vorkommen.

3. Rechnungsverhältnisse.

Die Rechnungen der Staatsforstverwaltung vom 1. Oktober 1872 bis 30. September 1873 weisen folgende Ergebnisse nach:

I. Einnahmen:

A. Haupt- und Zwischennutzungen.

		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Ertrag an Brennholz 12,502,2 Nklftr. à 100 Kubikfuß		386,905.	54		
Ertrag an Bauholz 6,297,8 „ à 100 Kubikfuß		323,982.	46		
	18,800 Nklftr.			710,888.	—

B. Nebennutzungen.

Erlös von Lohrinde, Stocklosungen, Waldsamen u. Pflänzlingen, Weid- und Lehenzinse				44,042.	56

C. Ertrag von Rechtsamen.

Ertrag an Brennholz 3¼ Normalklafter à 100 Kubikfuß		27.	—		
Stocklosungen				27.	—

D. Verwaltungseinnahmen.

Steigerungsvorbehälte, Verspätungszinse, Rückvergütungen 2c. . . .				60,356.	49
	Gesammteinnahmen			815,314.	05

II. Ausgaben.

E. Kosten der Forstverwaltung.			
Besoldung der Forstbeamten, Büreau- und Reiseauslagen, Steigerungs- und Verkaufskosten und Sconti .		Fr. Rp. 76,252. 81	Fr. Rp.
F. Wirthschaftskosten.			
a. Waldkulturen.			
1) Freie Staatswaldungen.			
Ordentliche Kulturen und Anschaffung von forstlichen Werkzeugen und Instrumenten .	Fr. Rp. 18,269. 76		
2) Rechtsamewaldungen.			
b. Wegbauten.			
Neue Weganlagen u. größere Korrektionen und gewöhnlicher Unterhalt der Waldwege	18,087. 11		
c. Hutlöhne	38,081. 05		
d. Holzrüstlöhne . .	129,694. 18		
e. Marchungen, Vermessungen, Planimetrationen, Kantonnementskosten, Vergütungen 2c. . . .	3,308. 93		
		207,441. 03	
G. Beschwerden.			
a. Lieferungen an Holzberechtigte und Arme	23,031. 45		
b. Staatssteuern . .	18,088. 98		
c. Gemeindesteuern . .	24,048. 46		
		65,168. 89	
Summa der Einnahmen			815,314. 05
Summa der Ausgaben		348,862. 73	348,862. 73
Reinertrag der Staatsforstverwaltung			466,451. 32
Gegenüber dem Büdget ein Mehrertrag von			88,051. 32

Ueber das Steigen des Reinertrages der Staatswaldungen während der letzten 52 Jahre geben folgende Angaben interessante Aufschlüsse:

Es beträgt der jährliche durchschnittliche Nettoertrag der Staatswaldungen

von	1822—1831	Fr.	42,744. —
„	1832—1841	„	187,587. —
„	1842—1851	„	198,067. —
„	1852—1861	„	245,843. —
„	1862—1871	„	330,560. —
	1872	„	447,891. —
	1873	„	466,451. 32

Für die Veränderungen im Kapitalwerth der Staatswaldungen wird auf nachstehende Tabelle verwiesen.

Amtsbezirksweise Zusammenstellung der Kapital-

Amtsbezirke.	Bestand der Forsten. auf 1. Januar 1873.	
	Fläche. Juch.	Schatzung. Fr.
Aarberg	1,205	873,974
Aarwangen	784	804,746
Bern	1,212	813,383
Büren	77	66,393
Burgdorf	1,503	1,116'708
Delsberg	3,387	1,284,019
Erlach	571	580,526
Fraubrunnen	1,039	988,119
Frutigen	653	52,661
Interlaken	2,089	587,269
Konolfingen	2,097	1,152,113
Laufen	1,312	468,653
Laupen	788	410,430
Münster	4,574	1,777,078
Nidau	749	718,756
Oberhasle	351	89,665
Pruntrut	1,634	652,180
Saanen	126	22,877
Schwarzenburg	1,442	657,751
Seftigen	761	735,196
Signau	1,329	490,604
Niedersimmenthal	989	253,081
Obersimmenthal	783	186,531
Thun	525	220,094
Trachselwald	904	511,892
Wangen	175	122,877
	31,059	15,637,576

Schatzungen sämmtlicher Staatswaldungen.

Zuwachs.		Abgang.		Bestand der Forsten auf 1. Januar 1874.	
Fläche. Juch.	Schatzung. Fr.	Fläche. Juch.	Schatzung. Fr.	Fläche. Juch.	Schatzung. Fr.
—	—	—	—	1,205	873,974
—	—	—	—	784	804,746
—	—	—	—	1,212	813,383
—	—	—	—	77	66,393
—	—	—	—	1,503	1,116,708
—	—	—	—	3,387	1,284,019
—	—	—	49	571	580,477
—	—	—	—	1,039	988,119
—	—	—	—	653	52,661
—	146	—	—	2,089	587,415
—	—	—	—	2,097	1,152,113
—	—	—	—	1,312	468,653
—	—	—	—	788	410,430
—	—	—	—	4,574	1,777,078
—	—	—	—	749	718,756
—	—	—	—	351	89,665
362	160,000	—	—	1,996	812,180
—	—	—	—	126	22,877
102	8,600	—	—	1,544	666,351
—	—	—	—	761	735,196
—		—	—	1,329	490,604
—	—	—	—	989	253,081
—	—	—	—	783	186,531
4	4,500	—	—	529	224,594
130	46,000	—	—	1,034	557,892
—	—	—	—	175	122,877
598	219,246	—	49	31,657	15,856,773

Forstkreisweise Zusammenstellung der Kapitalschatzungen sämmtlicher Staatswaldungen.

Forstkreise.	Bestand der Forsten auf 1. Januar 1873.		Zuwachs.		Abgang.		Bestand der Forsten auf 1. Januar 1874.	
	Fläche Juch.	Schatzung Fr.	Fläche Juch.	Schatzung Fr.	Fläche Juch.	Schatzung Fr.	Fläche Juch.	Schatzung Fr.
Oberland . .	3093	729595	—	146	—	—	3093	729741
Thun	4768	1872488	4	4500	—	—	4772	1876988
Mittelland . .	4203	2616760	102	8600	—	—	4305	2625360
Emmenthal . .	5486	3997154	130	46000	—	—	5616	4043154
Seeland . . .	2602	2239649	—	—	—	49	2602	2239600
Alter Kanton	**20152**	**11455646**	—	—	—	—	**20388**	—
Erguel . . .	4574	1777078	—	—	—	—	4574	1777078
Pruntrut . .	6333	2404852	362	160000	—	—	6695	2564852
Neuer Kanton	**10907**	**4181930**	—	—	—	—	**11269**	—
Summa	31059	15637576	598	219246	—	49	31657	15856773

D. Forstpolizei-Verwaltung.

	Juch.	□′
Es wurden zur bleibenden Urbarmachung bewilligt	78	17,537
Dagegen nach § 3 des Gesetzes über bleibende Waldausreutungen wieder angepflanzt .	24	33,161
Die Verminderung des Areals beträgt somit .	53	24,376

Als Aequivalent wurden an Ausreutungsgebühren bezogen:

Nach Abzug von Druck- und Büreaukosten .	Fr.	4,822. 52
An solchen waren noch verfügbar auf den 1. Oktober 1872	„	14,062. 78
Zusammen	Fr.	18,885. 30
Im laufenden Jahre wurden verwendet zu Verbauungen und Aufforstungen . .	Fr.	5,936. 57
Bleiben verfügbar .	Fr.	12,948. 73

Verzeichniß der im Forstjahr 1873 (1. Oktober 1872 bis 30. September 1873) bewilligten bleibenden Waldausreutungen.

Amtsbezirke.	Bewilligungen.	Bleibend auszureuten bewilligt.		Gegen andere Anpflanzung.		Gegen Gebühr.	
		Juch.	Quadrat-Fuß.	Juch.	Quadrat-Fuß.	Fr.	Rp.
Aarberg	9	11	38353	—	—	957	40
Aarwangen . .	3	3	31402	—	—	302	81
Bern	8	22	11903	12	25170	922	30
Büren	3	6	31325	—	—	542	65
Burgdorf . . .	9	7	5100	3	22000	359	60
Erlach	1	1	24700	—	—	129	40
Fraubrunnen . .	1	—	20090	—	22800	—	—
Konolfingen . .	3	4	5060	2	25000	171	12
Laupen	3	6	31129	—	—	542	30
Seftigen . . .	1	4	3869	—	—	327	75
Schwarzenburg .	3	—	29748	—	12175	37	70
Thun	4	6	5704	5	6016	357	60
Wangen . . .	3	2	9154	—	—	182	29
Summa auszureuten bewilligt .	51	78	17537	24	33161	4832	92
" gegen andere Anpflanzung		24	33161				
Es wurden weniger aufgeforstet . .		53	24376				

Während der letzten elf Jahre sind gegen Bezahlung der gesetzlichen Gebühr zur Ausreutung bewilligt worden:

1863	133	Juch.	281	□R.
1864	127	„	376	„
1865	94	„	108	„
1866	38	„	200	„
1867	40	„	372	„
1868	64	„	300	„
1869	47	„	280	„
1870	80	„	240	„
1871	48	„	320	„
1872	87	„	240	„
1873	53	„	244	„
Total	818	Juch.	161	□R.

Wirthschaftspläne für Gemeinde- und Korporations-Waldungen.

Vom Regierungsrathe wurden im Jahr 1873 die Wirthschaftspläne folgender Gemeinden genehmigt:

Aarwangen, Bannwyl, Bäriswyl, Courchavon, Courtedoux, Finsterhennen, Genevez, La Joux, Lüscherz, Montavon, Muriaux, Müntschemier, Pieterlen, Pleigne, Pommerats, Roches, Röschenz, Thörigen, Thunstetten, Tramelan-dessous und Twann, zusammen 21 Gemeinden mit circa 12,000 Jucharten Waldfläche. Es sind also bis dato im Ganzen angefertigt und sanktionirt die Wirthschaftspläne von 126 Gemeinden mit ca. 78,900 Jucharten Wald, und zwar:

im alten Kanton	56	Gemeinden mit	27,745	Juch.
im neuen „	70	„ „	51,155	„

Die Rechnung der Forstpolizei-Verwaltung zeigt im Wirthschaftsjahr 1873 eine Einnahme von . . Fr. 11,261. 23

Die Ausgaben betragen . . . „ 49,428. 11

Es stellt sich somit eine Mehrausgabe heraus von . . . . . Fr. 38,166. 88

Zusammenstellung der im Forstjahr 1872/73 ertheilten Bewilligungen zum Schlag und zur Ausfuhr von Bau-, Säg- und Nutzholz.

Amtsbezirke.	Bauholz.	Sägholz.	Nutzholz.	Brennholz.
	Stück.	Stück.	Stück.	Klafter.
Aarberg . . .	1880	—	40	—
Aarwangen . .	1600	18	33	—
Bern	3230	—	—	—
Biel	—	—	—	—
Büren	165	—	110	
Burgdorf . . .	4368	27	594	970
Courtelary . . .	300	—	—	300
Delsberg . . .	6000	—	—	700
Erlach	—	—	12	—
Fraubrunnen . .	1980	—	730	170
Freibergen . . .	600	—	206	100
Frutigen . . .	2556	—	14	510
Interlaken . . .	400	—	—	1965
Konolfingen . .	6540	500	4	100
Laufen	1300	—	92	80
Laupen	1525	—	—	400
Münster	170	—	—	4430
Neuenstadt . . .	—	—	—	800
Nidau	—	—	—	200
Oberhasle . . .	—	—	—	980
Pruntrut . . .	3000	—	—	240
Saanen	2596	575	—	200
Schwarzenburg .	822	—	—	130
Seftigen . . .	1075	—	—	—
Signau	15800	—	—	160
N.-Simmenthal .	565	—	—	400
O.-Simmenthal .	2338	—	85	—
Thun	2072	—	—	35
Trachselwald . .	1645	—	—	—
Wangen	740	—	40	195
Total	63267	1120	1960	13065

Das Bauholz wurde zum größten Theil ausgeführt, während das übrige Holz meist seine Verwendung im Kanton fand.

Verzeichniß der Forstpolizeistraffälle im Forstjahr 1873.

Amtsbezirke.	Zahl der Straffälle.	Gesprochene Bußen.		Staatsantheil.	
		Fr.	Rp.	Fr	Rp.
Aarberg . . .	323	1281	95	868	5
Aarwangen . . .	83	539	—	359	34
Bern	878	4044	50	2696	34
Biel	39	495	24	247	68
Büren	71	241	—	154	—
Burgdorf . . .	220	1781	50	1187	65
Courtelary . . .	54	402	35	196	22
Delsberg . . .	41	550	10	275	11
Erlach	33	136	40	90	93
Fraubrunnen . .	323	712	5	474	70
Freibergen . . .	31	496	30	248	15
Frutigen . . .	10	36	50	24	33
Interlaken . . .	305	1383	—	922	2
Konolfingen . .	113	705	50	470	33
Laufen	32	99	87	49	93
Laupen	167	640	—	430	—
Münster . . .	64	961	15	480	56
Neuenstadt . . .	27	241	70	120	84
Nidau	181	1104	45	736	30
Oberhasle . . .	56	179	50	119	65
Pruntrut . . .	62	861	45	430	73
Saanen	—	—	—	—	—
Schwarzenburg .	30	101	—	67	31
Seftigen . . .	89	323	—	215	34
Signau	25	258	—	171	99
N.-Simmenthal .	74	627	—	417	99
O.-Simmenthal .	31	362	—	241	33
Thun	194	613	50	408	99
Trachselwald . .	22	74	—	49	32
Wangen . . .	67	230	50	153	66
Total	3655	19482	50	12308	79

II. Domänen-Verwaltung.

A. Gesetze, Dekrete u. s. w.

Die vom Großen Rathe in zweiter Berathung genehmigten Gesetzes-Entwürfe über die Jagd und Fischerei wurden am 4. Mai 1873 vom Volke verworfen. Man wird sich nun bis auf Weiteres mit den alten Gesetzen behelfen müssen und durch strengere Vollziehungsverordnungen den Uebelständen zu begegnen suchen.

Das Dekret, betreffend den Neubau der Militäranstalten, wurde dagegen am 4. Mai 1873 vom Volke angenommen. Dasselbe lautet:

Der Große Rath des Kantons Bern, in Erwägung, daß die gegenwärtigen Militäranstalten in Bern dem Bedürfnisse durchaus nicht mehr entsprechen;

daß es im Innern der Stadt an Raum fehlt, um eine zweckmäßige und einheitliche Anlage der Militärbauten auszuführen;

daß die Kosten dieser Bauten theils aus dem gesetzlich verwendbaren Schatzungswerth der für andere Zwecke frei werdenden Militärgebäude, theils aus dem in die laufende Verwaltung fallenden, voraussichtlich auf ungefähr vier Millionen Franken ansteigenden Mehrerlös verschiedener zum Verkauf bestimmter Domänen in der Stadt Bern gedeckt werden können;

in weiterer Ausführung und theilweiser Abänderung des Beschlusses vom 3. Hornung 1872 auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Die vorgelegten Pläne für die Erstellung der kantonalen Militäranstalten, als Zeughaus, Kommissariat, Stallungen und Kaserne auf dem Beundenfeld werden genehmigt.

Die Bauten sollen auf 1. Oktober 1873 mit Erstellung des Zeughauses begonnen werden.

Die Inangriffnahme des Kasernenbaues erfolgt erst, wenn die Gemeinde Bern der kantonalen Militärverwaltung einen den jetzigen Bedürfnissen entsprechenden Schieß- und Manövrirplatz angewiesen haben wird.

§ 2.

Zum Zweck der Bestreitung der auf 3¼ Millionen veranschlagten Kosten obiger Bauten wird die Domänenkasse der bauleitenden Behörde den Schatzungswerth derjenigen öffentlichen Gebäude, welche gegenwärtig zu militärischen Zwecken dienen und durch den Neubau der Militäranstalten frei werden, zur Verfügung stellen. Die von der Domänenkasse bezahlten Summen sind derselben bis zu dem Zeitpunkt, wo die betreffenden Gebäude veräußert werden, mit vier vom Hundert zu verzinsen.

Ueber die Art und Weise, wie derjenige Theil der Baukosten, welcher nach Ausbezahlung der von der Domänenkasse zu leistenden Beiträge zu decken bleibt, beschafft werden soll, wird der nächste vierjährige Voranschlag das Nöthige bestimmen.

§ 3.

Die Uebereinkunft vom 19. März zwischen dem Staate und der Gemeinde Bern, betreffend die unentgeldliche Abtretung von 44⅓ Jucharten Baugrund auf dem Beundenfeld, sowie die Lieferung von Wasser und Gas zu den Militäranstalten und die Erstellung eines Schieß- und Manövrirplatzes, wird genehmigt.

Allfällige weitere Verträge mit der Gemeinde Bern oder den Bundesbehörden unterliegen gleichfalls der Genehmigung des Großen Rathes.

Die Uebereinkunft vom 19. Mai 1873 enthält folgende Bestimmungen:

Art. 1.

Die Gemeinde Bern tritt dem Staate Bern den zum Neubau der Militäranstalten nöthigen Grund und Boden auf dem Untern Beundenfelde nach beiliegendem Plane mit einem Flächeninhalte von zirka 44 1/3 Jucharten unentgeldlich ab, mit der Bedingung, daß dieses abgetretene Land ausschließlich zum Zwecke der Errichtung der kantonalen Militäranstalten und ihrer Dependenzen verwendet werde. Das Terrain für die um dieselben führenden Wege ist von diesem Areal zu nehmen.

Art. 2.

Die Gemeinde Bern verpflichtet sich zu folgenden Leistungen als Beitrag an die Bauten selbst:

a. Unentgeldliche Zuleitung und Verabfolgung von 60 Maaß Gaselwasser per Minute (oder sonst gutes Trinkwasser) auf 6 verschiedene, auf dem Plane zu verzeichnende Punkte der Militäranstalten zur Erstellung laufender Brunnen oder Speisung von Reservoirs.

   Bei der Anlage der Leitung ist Vorsorge zu treffen, daß zu Benutzung bei Brandfällen Hydranten mit vollem Wasserdruck der Wasserversorgung angebracht werden können.

b. Erstellung der Dohlenanlage für Ableitung des Abwassers (Trinkwasser, Regenwasser und Küchenwasser) in die Aare.

c. Unentgeldliche Zuleitung und Verabfolgung von 24 Gasflammen auf verschiedene, im Plane zu bezeichnende Punkte der Militäranstalten. Die Erstellung dieser 24 Gasflammen bezweckt die Beleuchtung der die Militäranstalten umgebenden Straßen, sowie der Seiten des großen Parkplatzes längs der Häuserfronten und haben den Charakter der öffentlichen Beleuchtung. In Zeiten, in welchen die Kaserne nicht benutzt wird, darf eine entsprechende Reduktion der anzuzündenden Laternen eintreten.

Art. 3.

Die Gemeinde Bern verpflichtet sich, einen den nunmehrigen Bedürfnissen entsprechenden Schieß- und Exerzierplatz in der Umgegend des Beundenfeldes zur Verfügung zu stellen. Nöthigenfalls wird der Staat derselben zur Erwerbung eines solchen das Expropriationsrecht einräumen.

Der Staat verpflichtet sich, so viel an ihm, die Gemeinde Bern in ihren Rechten gegenüber der schweizerischen Centralbahn bezüglich des Wylerfeldes zu schützen.

Art. 4.

Die Gemeinde Bern übernimmt für die Gesammtsumme von Fr. 850,000, acht mal hundert und fünfzig tausend Franken, folgende Immobilien aus dem Domänen-Liquidationsfundus des Staates:

a. die Kaserne Nr. I. nebst Militärspital, nämlich alles Terrain östlich der längs der Westfronte der französischen Kirche von der Zeughausgasse nach der Schütte führenden Straße bis zur Angrenzung an das betreffende Gemeindeterrain;
b. die Kaserne Nr. II. nebst Hof und Dependenzen;
c. den Antheil des Staates am Chor der französischen Kirche;
d. das große Kornhaus mit Anbau (Anhänker);
e. den südwärts der verlängerten Bundesgasse gelegenen Theil der Kleinen Schanze nebst Graben, mit Ausschluß eines 15,000 □′ haltenden, auf dem Plane genau zu bezeichnenden Bauplatzes für das kantonale Kunstmuseum, aber unter Beiziehung des Restes der ehemaligen Osterrieth-Besitzung und der dem Staate gehörenden, dem Bernerhof verpachteten kleinen Anlage vor der Westfronte desselben.

Art. 5.

Die Zahlung der in Art. 4 für die Uebernahme genannter Immobilien festgesetzte Summe von Fr. 850,000 durch die Gemeinde Bern hat in 4 jährlichen unverzinslichen Raten zu erfolgen, nämlich:

auf **1. Oktober 1873,** zweimalhunderttausend Franken	**Fr. 200,000**
auf **1. Juli 1874,** zweimalhunderttausend Franken	„ **200,000**
auf **1. Juli 1875,** zweimalhunderttausend Franken	„ **200,000**
auf **1. Oktober 1876,** zweimalhundertundfünfzigtausend Franken . . .	„ **250,000**
	Fr. 850,000

Die letzte Jahresrate vom 1. Oktober 1876 ist für den Fall, daß die beiden Kasernen mit Dependenzen und Militärspital auf diesen Termin der Gemeinde Bern noch nicht abgetreten werden können, entsprechend später zu leisten, d. h. nach der Uebergabe dieser Objekte.

Art. 6.

Nutz- und Schadensanfang für die von der Gemeinde Bern laut Art. 4 übernommenen Immobilien wird festgesetzt, wie folgt:

a. für die Südbastion der kleinen Schanze nebst zugehörendem Areal (Art. 4e) auf 1. Oktober 1873 (die Gebäude auf der alten Osterrieth-Besitzung sind im Winter 1873/74 durch den Staat wegzuräumen);
b. für das Chor der französischen Kirche auf 1. Oktober 1873;
c. für das Kornhaus auf 1. Januar 1874;
d. die übrigen Objekte, sobald die neue Kaserne wird bezogen werden können.

Art. 7.

Für die Umfassung des zu Bauten zu verwendenden Areals des bisherigen Zeughauses wird sofort ein Plan aufgestellt, der den umliegenden Straßen genügende Breite sichert. Das in diese Straße fallende Staatsareal wird ohne Entgeld der Gemeinde überlassen, welche dafür die betreffende Straßenstrecke zu erstellen hat und den Theil des jetzigen Straßen-

bodens, welcher nach Plan in das zu überbauende Terrain fällt, dem Staate ebenfalls unentgeldlich überläßt.

Längs der Häuserfronten haben die Erbauer derselben Trottoirs wie diejenigen der Bundesgasse zu erstellen.

Die erste Anlage und Pflasterung allfälliger Straßen im Innern des Zeughauskomplexes, welche wenigstens 50 Fuß breit und mit Trottoirs versehen werden sollen, ist Sache des Staates, die spätere Unterhaltung jedoch Sache der Gemeinde Bern.

Art. 8.

Die Südbastion der kleinen Schanze nebst Graben darf nur auf eine Breite von 120 Fuß längs der verlängerten Bundesgasse zwischen Bernerhof und Stadtwerkhof nach sofort zu vereinbarendem Alignementsplan überbaut werden; aus dem übrigen Theil hat die Gemeinde Bern eine öffentliche Promenadenanlage herzustellen und zu unterhalten.

Art. 9.

Der Staat Bern verzichtet auf seine Servitut auf dem Antheil der Gemeinde Bern an der Schützenmatte (s. Uebereinkunft vom Mai und Juni 1857, Art. 3) und es wird dieselbe freies Eigenthum der Gemeinde Bern, sobald die neue Kaserne und der entsprechende Schieß- und Manövrirplatz erstellt sein wird.

Art. 10.

Die für die Militärbedürfnisse zu erstellende Reitbahn soll auch durch die Bewohnerschaft Bern's benutzt werden können, soweit sie nicht für das Militär verwendet wird.

Art. 11.

Die projektirten Militärbauten sind im Allgemeinen in Uebereinstimmung mit den vom Staate Bern entworfenen Grundlagen und Plänen auszuführen, und speziell soll die zu erstellende Kaserne Raum für die ordentliche Unterbringung von zwei Bataillonen nebst Spezialwaffen und eventuell —

unter Benutzung des Dachraumes — von noch einem dritten Bataillon — und die Stallungen Raum für 250 Pferde nebst darüber gelegenem Mannschaftslokal für 400 Mann — bieten.

Der Staat Bern sichert der Gemeinde Bern — soweit möglich — die Benutzung der Kaserne und der Stallungen zu behufs Unterbringung von allfälligen Einquartirungen nach mit den Militärbehörden zu vereinbarenden Bedingungen.

Für den Beginn der Bauten werden nachfolgende Termine festgesetzt:

a. für das Zeughaus auf 1. Oktober 1873;
b. für die Stallungen auf 1. Mai 1874;
c. für die Kaserne auf 1. Mai 1875.

Im Falle jedoch die Gemeinde Bern bis zu diesem letzteren Termine (1. Mai 1875) dem Staate noch keinen den jetzigen Bedürfnissen entsprechenden Schieß- und Manövrirplatz angewiesen hat, so wird die Inangriffnahme der Kasernenbaute so lange verschoben, bis dieß geschehen ist.

Art. 12.

Da die in Art. 1 und Art. 4 dieses Vertrages stipulirten Abtretungen nicht den Charakter eines gewöhnlichen Kaufes tragen, sondern die Folge einer mit dem Staate zur Förderung einer allgemeinen staatlichen Aufgabe geschlossenen Uebereinkunft sind, so liberirt der Staat die Gemeinde von sämmtlichen daherigen Handänderungsgebühren.

B. Verwaltung.

Die in diesem Jahre vorgegangenen Veränderungen im Areal- und Kapitalbestand der Domänen sind in nachstehender Zusammenstellung ersichtlich.

Vermehrung.

	Kapitalschatzung. Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Durch Ankauf von 6 Parzellen Ackerland im Gemeindsbezirk Aarwangen, haltend 6 Jucharten 17,040 □′	—	—	13,168	20
2. Durch Ankauf der Besitzung des „Haut-Fourneau" zu Delsberg von der Eisenwerkgesellschaft Bellefontaine, bestehend in verschiedenen Gebäulichkeiten nebst 9 Jucharten 2,406 □′ Land, Wasserrechten 2c.	—	—	154,000	—
3. Durch Erhöhung der Brandversicherungsschatzungen von Staatsgebäuden	—	—	216,800	—
Summa Vermehrung			383,968	20

Verminderung.

Durch Verkauf:	Gebäude.	Bergrecht.	Juch.	□'	Kapitalschatzung. Fr.	Rp.	Erlös. Fr.	Rp.
1. Ein Stück von dem sogenannten Pfrund- oder Hofacker hinter der Pfrundhofstatt zu Grafenried, zur Erweiterung des Friedhofes	—	—	—	2,400	624	—	960	—
2. Ein Stück Land zu Hofstetten in den Gemeinden Goldiwyl und Thun, mit darauf stehendem Schiefermagazin .	1	—	—	10,889	1,069	20	12,500	—
3. Die sogenannte Galgenmatte in der Oey, Gemeinde Saanen, und die Stutzmatte daselbst, mit darauf stehendem Scheuerlein	1	—	5	8,000	1,304	35	4,400	—
4. Das Ohmgeldgebäude zu Niederönz mit Scheuerwerk, Hausplatz und Erdreich	1	—	—	24,561	4,364	29	4,300	—
5. Das Korn- und Ländtehaus zu Wangen nebst Gebäudeplatz und Hofraum . .	1	—	—	6,000	5,800	—	6,600	—
6. Von der Schloßdomäne Fraubrunnen der sogenannte Schloß- oder Kirchacker	—	—	2	30,000	2,926	73	6,000	—
7. Vom Pfrundgut Roggwyl die sogenannte Stegmatte in den Brunnmatten	—	—	1	28,226	1,576	23	3,750	—

8. a. Die sogenannte Sennggi-Sömmerung mit Zumbrunnenweid am Riesen, Gemeinde Reichenbach, sammt 2 Sennhütten und Waldboden, und								
b. die sogenannte Aebi-Sömmerung mit Gilliweid daselbst, nebst Waldboden und drei Hütten	5	48	8	20,000	20,642	02	33,500	—
9. a. Die Ramslaui-Sömmerung im Kienthal, Gemeinde Reichenbach, nebst Sennhütte und Waldboden, und								
b. die Studweide daselbst mit Sennhütte	2	27	20	—	11,157	97	24,600	—
10. a. Die Seeholzmatte mit Scheune, in der Gemeinde Aeschi,								
b. das Zelgetli, Mattland, mit Hütte, daselbst,								
c. das Zelgetweidlein, daselbst,								
d. das Umläufli- oder Birkenbühlmoos, daselbst	2	3	15	35,710	11,601	45	23,250	—
11. Von der Pfrundhofstatt Schloßwyl eine Parzelle auf der nordwestlichen Seite	—	—	—	7,946	153	54	580	30
12. Von der Gleichen eine Parzelle auf der nämlichen Seite	—	—	—	1,619	31	28	118	95
Uebertrag	13	78	49	177,354	61,251	7	120,559	25

	Gebäude.	Bergrecht.	Juch.	□'	Kapitalschatzung. Fr.	Rp.	Erlös. Fr.	Rp.
Uebertrag	13	78	49	177,354	61,251	7	120,559	25
13. Vom Pfrundgut Wynau die Gsteig- oder Brunnmatte, Gemeinde Roggwyl	—	—	—	35,832	1,159	42	2,700	—
14. Vom Pfrundgut Wynigen, von der Pfrundhofstatt ein Stück auf der Mitternachtseite	—	—	—	2,381	154	20	238	10
15. Ein Stück von der westlichen Seite der Brühlmatte, längs dem Sulgenbach, Gemeinde Köniz	—	—	—	11,878	322	77	1,781	70
16. Vom Pfrundgut Hilterfingen ein Stück Erdreich hinter dem Pfarrhause, Gemeinde Oberhofen	—	—	—	1,800	14	49	200	—
17. Das Kornhaus zu Gottstadt nebst Umschwung und die zum Pfrundgut gehörende Ziegelmatte	1	—	1	3,119	10,692	75	12,000	—
18. Durch Abtretung folgender Gebäulichkeiten nebst Terrain in der Stadt Bern: a. Kaserne Nr. 1; b. alter Militärspital; c. neuer Militärspital; d. Kaserne Nr. 2; e. Küche dazu mit Kantine; f. Antheil Kirchenchor der französischen Kirche; g. großes Kornhaus mit Anhänker, und								

h. der südwärts der verlängerten Bundesgasse gelegene Theil der kleinen Schanze mit Graben (mit Ausnahme von 15,000 □' Bauplatz für das kantonale Kunstmuseums-Gebäude . . .	7	—	—	—	254,500	—	850,000	—
19. Ein Abschnitt von dem Schiffländteplatz im Aarziehle bei Bern . . .	—	—	—	5,280	265	—	528	—
20. Vom Pfrundgut Herzogenbuchsee der Kappeli- oder Seemattacker . . .	—	—	1	649	1,040	—	2,845	43
21. Von dem Pfrundgut Gerzensee der obere Garten sammt Rain zur Anlage eines Turnplatzes	—	—	—	15,951	126	09	478	53
22. Von dem Leimgrubenheimwesen zu Gümligen für die Torfausbeutung, 18. Annuität	—	—	—	—	198	—	198	—
Summa von Domänenverkäufen .	21	78	59	12,241	329,723	78	991,529	01
Summa der Kapitalverminderung .	—	—	—	—	—	—	329,723	78
Der Mehrerlös der verkauften Liegenschaften beträgt							661,805	23

Amtsbezirke.	Bestand der Domänen auf 1. Januar 1873.						Zuwachs.						Abgang.						Bestand der Domänen auf 1. Januar 1874.					
	Gebäudeanzahl.	Erdreich, Juch.	Reben, Mannwerk.	Bergrechte.	Kapitalschatzung.		Gebäudeanzahl.	Erdreich, Juch.	Reben, Mannwerk.	Bergrechte.	Kapitalschatzung.		Gebäudeanzahl.	Erdreich, Juch.	Reben, Mannwerk.	Bergrechte.	Kapitalschatzung.		Gebäudeanzahl.	Erdreich, Juch.	Reben, Mannwerk.	Bergrechte.	Kapitalschatzung.	
					Fr.	R.					Fr.	R.					Fr.	R.					Fr.	R.
Aarberg . . .	48	379 5/6	—	—	611855	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	379 5/6	—	—	611855	43
Aarwangen . .	42	121 3/4	—	—	425925	55	—	6	—	—	13168	20	1	2 1/2	—	—	8535	65	41	125 1/4	—	—	430558	10
Bern	146	565 1/2	—	—	3340948	30	—	—	—	—	54400	—	7	1/2	—	—	255285	77	139	565	—	—	3146062	53
Biel	3	—	—	—	59729	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	59729	—
Büren. . . .	25	56	—	—	207837	—	—	—	—	—	2800	—	—	—	—	—	—	—	25	56	—	—	210637	—
Burgdorf. . .	49	409	—	—	856965	27	—	—	—	—	15300	—	—	—	—	—	154	20	49	409	—	—	872111	07
Courtelary . .	22	11 1/2	—	—	223755	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	11 1/2	—	—	223755	51
Delsberg . . .	8	4	—	—	104575	—	7	9	—	—	154000	—	—	—	—	—	—	—	15	13	—	—	258575	—
Erlach . . .	21	124	70	—	258642	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	124	70	—	258642	—
Fraubrunnen .	28	113	—	—	382080	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3550	73	28	110	—	—	378529	27
Freibergen . .	2	—	—	—	53174	—	—	—	—	—	35800	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	88974	—
Frutigen . . .	21	117	—	88	236242	—	—	—	—	—	—	—	9	44	—	78	43401	44	12	73	—	10	192840	56

Interlaken .	53	132	—	195	536335	08	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53	132	—	195	536335	08
Konolfingen . .	34	179¾	—	—	373499	20	—	—	—	—	—	—	—	¼	—	—	184	82	34	179½	—	—	373314	38
Laufen . . .	1	—	—	—	10447	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	10447	—
Laupen . . .	23	67	—	—	166137	93	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	67	—	—	166137	93
Münster . . .	4	41	—	—	56282	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	41	—	—	56282	41
Neuenstadt . .	7	19	—	—	89715	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	19	—	—	89715	—
Nidau	31	58½	10	—	227524	30	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	10692	75	30	57½	10	—	216831	55
Oberhasle . .	9	38½	—	26	80337	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	38½	—	26	80337	20
Pruntrut . . .	17	4	—	—	152239	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	4	—	—	152239	32
Saanen . . .	19	59	—	126	117050	—	—	—	—	—	—	—	1	5½	—	—	1304	35	18	53½	—	126	115745	65
Schwarzenburg .	19	68	—	12	109750	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	68	—	12	109750	37
Seftigen . . .	38	134¾	—	5	252729	89	—	—	—	—	—	—	—	½	—	—	126	09	38	134¼	—	5	252603	80
Signau . . .	37	113¼	—	64	321361	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	113¼	—	64	321361	33
N.-Simmenthal	37	216¾	—	54½	304759	77	—	—	—	—	106500	—	—	—	—	—	—	—	37	216¾	—	54½	411259	77
O.-Simmenthal	20	80	—	109	164440	98	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	80	—	109	164440	98
Thun	41	214¼	6	29	325692	26	—	—	—	—	—	—	1	¼	—	—	1083	69	40	214	6	29	324608	57
Trachselwald .	42	124¼	—	23	413364	57	—	—	—	—	2000	—	—	—	—	—	—	—	42	124¼	—	23	415364	57
Wangen . . .	25	54	—	—	187778	47	—	—	—	—	—	—	1	1¾	—	—	5404	29	24	52¼	—	—	182374	18
Liegenschaften außer d. Kanton Bern	18	44	—	—	95964	78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	44	—	—	95964	78
Total	890	3550½	86	731½	10753138	92	7	15	—	—	383968	20	21	59¼	—	78	329723	78	876	3506¼	86	653½	10807383	34

Zusammenstellung

Amtsbezirke.	Bestand der Pachtverträge auf 1. Januar 1873.		
	Zahl der Verträge.	Betrag.	
		Fr.	Rp.
Aarberg	23	13615	39
Aarwangen	15	6579	—
Bern	110	60367	90
Biel	—	—	—
Büren	10	2345	40
Burgdorf	23	13133	18
Courtelary	7	477	88
Delsberg	4	207	80
Erlach	12	3892	25
Fraubrunnen	14	7934	99
Freibergen	2	250	68
Frutigen	9	4669	—
Interlaken	41	17966	59
Konolfingen	12	6433	81
Laufen	—	—	—
Laupen	11	2575	—
Münster	8	1251	42
Neuenstadt	3	612	46
Nidau	16	2734	90
Oberhasle	8	1484	63
Pruntrut	8	4102	46
Saanen	7	2258	—
Schwarzenburg	11	2572	75
Seftigen	13	5689	13
Signau	13	4981	60
Nieder-Simmenthal . . .	13	8009	—
Ober-Simmenthal . . .	8	2718	4
Thun	22	7235	13
Trachselwald	13	4387	3
Wangen	18	2877	75
Total	454	191363	17

der Pachtverträge.

Vermehrung.			Verminderung.			Bestand der Pachtverträge auf 1. Jan. 1874.		
Zahl der Verträge.	Betrag.		Zahl der Verträge.	Betrag.		Zahl der Verträge.	Betrag.	
	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
—	62	92	1	—	—	22	13678	31
—	17	12	—	—	—	15	6596	12
12	3128	18	—	—	—	122	63496	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	56	—	—	—	—	10	2401	40
—	346	—	—	—	—	23	13479	18
—	—	—	—	—	—	7	477	88
2	601	20	—	—	—	6	809	—
4	2120	50	—	—	—	16	6012	75
—	—	—	—	1303	99	14	6631	—
—	49	32	—	—	—	2	300	—
—	—	—	3	2175	—	6	2494	—
1	1749	57	—	—	—	42	19716	16
—	118	24	—	—	—	12	6552	5
—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	200	—	—	—	—	13	2775	—
—	—	—	1	15	—	7	1236	42
—	—	—	—	—	—	3	612	46
3	—	—	—	19	50	19	2715	40
—	—	—	3	216	54	5	1268	9
—	—	—	—	—	—	8	4102	46
—	—	—	2	215	—	5	2043	—
—	—	—	3	787	—	8	1785	75
—	—	—	—	—	95	13	5688	18
—	—	—	1	—	—	12	4981	60
—	—	—	—	—	—	13	8009	—
—	—	—	—	40	—	8	2678	4
—	—	—	1	560	—	21	6675	13
1	—	—	—	89	3	14	4298	—
—	—	—	—	75	74	18	2802	1
25	8449	5	15	5497	75	464	194314	47

Die Pachtzinse betrugen auf 31. Dezember

	1872			1873		
	Verträge.	Fr.	Rp.	Verträge.	Fr.	Rp.
Nach gegenwärtiger Zusammenstellung	454	191,363.	17	464	194,314.	47
Dazu: Ertrag des Galsbrühls	—	2,295.	50	—	2,170.	50
Ertrag der Schloßreben Erlach	—	472.	50	—	348.	15
Erlös aus verschiedenen Produkten	—	—	—	—	249.	49
Rohertrag	—	194,131.	17	—	197,082.	61
Landentschädigung an Geistliche, Nachlässe 2c.					531.	46
Reinertrag Fr.					196,551.	15

C. Domänen-Liquidation.

1. Die im Berichtsjahre veräußerten Staatsdomänen sind unter der Rubrik „B. Verwaltung" aufgezeichnet mit einem Totalerlös von Fr. 991,529. 01.

Im Jahre	1870	betrug	der	Totalerlös	Fr.	164,730. 60
" "	1871	"	"	"	"	38,598. 31
" "	1872	"	"	"	"	173,012. 14
" "	1873	"	"	"	"	991,529. 01

2. Verkauf von Liegenschaften bei der Anatomie in Bern. Am 1. November 1873 ermächtigte der Große Rath den Regierungsrath, von den an eine Steigerung gebrachten Liegenschaften bei der Anatomie zu veräußern:

a. Die Parzelle Nr. 1, die jüngsten Schuttablagerungen enthaltend, an Photograph Corrodi um Fr. 1. 50 per □', macht für 6160 □' Fr. 9240 und Fr. 184. 80 Steigerungs-Rappen.

b. Die Parzelle Nr. 2, an obige angrenzend, ältere Schuttablagerung, an Baumaterialienhändler Baumann um Fr. 3. 40 per □', macht für 7585 □' Fr. 25,789 und Fr. 515. 78 Steigerungs-Rappen.

c. Den Wurstembergerthurm sammt Umschwung an Schlossermeister Bähni um Fr. 25,000 nebst Fr. 500 für das überlassene Terrain, also zusammen um Fr. 26,000 sowie die Steigerungs-Rappen mit Fr. 520.

Diese drei Parzellen sind im Liquidationsfundus für den Bau der Militäranstalten mit einem Schatzungswerth von Fr. 20,000 aufgenommen worden; die Grundsteuerschatzung betrug blos Fr. 6000. Gelöst wurden nun mit Inbegriff der Steigerungsrappen circa Fr. 62,000. Diese Summe ist jedoch in der vorgehenden Tabelle nicht eingetragen, da die Kaufverträge auf Ende des Jahres noch nicht gefertigt waren.

3. Verkauf der Nordbastion der kleinen Schanze. Ueber dieses Terrain von circa 76,000 □′ Gesammtfläche wurden zwei Steigernngen abgehalten, die erste am 16. November 1872, die zweite am 30. August 1873. Das höchste Angebot betrug Fr. 7. 50 per □′ auf die Gesammtfläche; dasselbe erschien jedoch dem Regierungsrathe zu niedrig, er schlug es daher aus und ermächtigte die Domainen-Direktion, mit allfälligen Kaufliebhabern aus freier Hand über den Verkauf einzelner Parzellen oder ganzer Komplexe unter Ratifikationsvorbehalt zu unterhandeln. Auf die bezügliche Ausschreibung langte einzig von der zweiten Berner Baugesellschaft ein definitives Angebot ein, nämlich für den nördlichen Theil zu Fr. 9. 50 per □′ und für den südlichen Fr. 10 per □′, wobei die auf diesem Komplex projektirte Querstraße nicht mitberechnet ist, so daß der Durchschnittspreis auf circa Fr. 8 per □′ kommt oder im Totalen annähernd Fr. 608,000 ausmacht. Der Regierungsrath glaubte, es solle auf dieses Angebot eingetreten werden, obwohl der Erlös den früher aufgestellten Voranschlag von Fr. 684,000 nicht erreicht; allein es darf für die nächste Zeit kaum ein höherer Preis erwartet werden, da infolge der Militärbauten-Uebereinkunft eine Reihe von Bau-Terrain in der Stadt Bern disponibel wird und so leicht nur zu viel auf einmal auf den Markt kommen könnte. Abgesehen von der Geldfrage liegt es im Interesse des Staates, daß das Terrain der Nordbastion möglichst bald überbaut werde.*)

---

*) Der Große Rath genehmigte diesen Verkauf am 13. Januar 1874.

4. Verkauf der Südbastion der kleinen Schanze. Laut genehmigter Uebereinkunft zwischen dem Staat und der Gemeinde Bern ist die Südbastion der letztern um die Summe von Fr. 400,000 abgetreten worden, mit Ausschluß eines 15,000 □′ haltenden Bauplatzes für das kantonale Kunstmuseum und mit der Bedingung, daß nur ein Streifen von 120′ Breite längs der verlängerten Bundesgasse überbaut, der übrige Theil aber durch die Gemeinde Bern als öffentliche Promenade herzustellen und zu unterhalten sei.

5. Die Schloßdomaine Wyl, enthaltend an veräußerbaren Liegenschaften 64 Juch. 14,910 □′ und 12 Juch. 9200 □′ Wald, wurde zweimal auf eine öffentliche Steigerung gebracht. Das erste Mal, im Christmonat 1872, betrug das höchste Angebot Fr. 90,200, das zweite Mal, im Wintermonat 1873, bloß Fr. 77,800, während die Domainen-Direktion, gestützt auf einen bezüglichen Expertenbericht, Fr. 100,000 zu lösen glaubte. Sämmtliche Angebote wurden vom Regierungsrathe ausgeschlagen und die Domaine (ohne Wald) auf weitere 6 Jahre mit einem jährlichen Pachtzins von Fr. 3000 verpachtet.

6. Im Laufe des Jahres 1874 werden voraussichtlich folgende bedeutendere Staatsdomainen und Gebäude zur Veräußerung kommen:

a. Die Hochofen-Besitzung in Delsberg;
b. das alte Zollhaus, der Schmidzaun und die Uechternmatte in Interlaken;
c. das Helfereigebäude in Büren;
d. der Strättligerthurm bei Thun;
e. das Schiefermagazin in Spiez.

Die Veräußerung des alten Zeughausplatzes, des Bogenschützenplatzes und der großen Schanze wartet auf die Lösung der Bahnhof- und Schulanstalten-Frage.

D. Stadterweiterungsfragen.

Am 29. November 1873 genehmigte der Regierungsrath den von der Gemeinde Bern vorgelegten Stadterweiterungsplan über die Vorländer der großen und kleinen Schanze; vom Tage der Sanktion an besitzt die Gemeinde das Expropriationsrecht während fünf Jahren. Einzelne Straßenstrecken sind bereits in Angriff genommen worden. Durch die Annahme dieses Planes ist nun auch die Fortsetzung der verlängerten Bundesgasse vom Maulbeerbaum bis zur Seftigen- oder Bern-Belp-Straße gesichert. Die Alignementsbreiten sind festgesetzt: für die Bundesgasse auf 80′, für die Laupen- und Seftigen-Straße auf 70′ und für die übrigen Straßen auf 60′; auch ist die Anlage einiger Plätze vorgesehen.

Mit der definitiven Festsetzung des Bauplatzes für die Entbindungsanstalt auf der großen Schanze und die Verlegung der Militäranstalten*) auf das Beundenfeld ist ein entscheidender Schritt für die glückliche Lösung der städtischen Baufragen gethan und die Errichtung fernerer nothwendigen öffentlichen Bauten wesentlich erleichtert worden.

Zunächst wird man sich nun mit dem Umbau oder der Verlegung der Kantonsschule und der Hochschule zu beschäftigen haben. Es sind auch bereits Unterhandlungen mit der Gemeinde Bern angebahnt worden; ein Projekt zu einem neuen Gebäude für Physik und Chemie zur Erweiterung der Hochschule ist vorbereitet. Dringend ist ferner der Umbau des Amthauses, die Verlegung des Zuchthauses und die Vergrößerung des Bahnhofes.

In jüngster Zeit ist der Bau zweier Hochbrücken von der Mitte der Stadt einerseits nach der Altenberghöhe und den Militäranstalten, andrerseits nach dem Kirchenfeld wieder angeregt worden. Das Gründungskomite für das Kirchenfeld-Unternehmen hat bereits auch das Gesuch um eine Staatssubvention eingereicht. Der Große Stadtrath will die Subventionirung beider Brücken der Gemeinde empfehlen, insofern auch der Staat in ersprießlicher Weise mithilft.

---

*) Am 5. August 1873 wurde der Bau der Entbindungsanstalt und am 1. Oktober 1873 der Bau des Zeughauses begonnen.

Um die rationelle, bauliche Entwicklung der Hauptstadt zu sichern, wird es zunächst wohl nöthig sein, daß die betheiligten Behörden (Regierung, Gemeinderath und Burgerrath) gemeinschaftlich ein bestimmtes Bauprogramm aufstellen, wonach die Bauplätze für die zu errichtenden öffentlichen, kantonalen und städtischen Gebäude, die daherigen Kostensbeiträge und die Reihenfolge der Bau-Ausführungen festgesetzt werden.

E. Regalien.

1. Jagd.

Der Reinertrag des Jagdregals betrug pro	1870	Fr.	19,197. 65
" " " " " "	1871	"	23,144. —
" " " " " "	1872	"	29,597. —
" " " " " "	1873	"	26,463. —

2. Fischerei.

Der Reinertrag der Fischerei betrug pro	1870	Fr.	5818. 93
" " " " " "	1871	"	5656. —
" " " " " "	1872	"	3258. 38
" " " " " "	1873	"	3263. 56

III. Vermessungswesen.

A. Gesetze, Verordnungen, Instruktionen ꝛc.

Im Berichtsjahre wurde die Verordnung über die Fortführung des Katasters und die Erhaltung der Vermessungswerke ausgearbeitet und dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorgelegt.*)

Nachdem am 18. März 1867 das Gesetz über das Vermessungswesen für den alten Kantonstheil eingeführt wurde, haben eine große Anzahl Gemeinden aus eigener Initiative die Katastervermessung ihrer Bezirke in Angriff genommen, nämlich: Ins, Kappelen, Lyß-Werdthof, Brügg, Aegerten, Schwadernau, Scheuren, Büren, Rüthi, Ferrenbalm, Mühleberg, Neuenegg, Bern, Bolligen, Zäziwyl, Höchstetten, Aarmühle, Burgdorf, Heimiswyl, Koppigen (Kirchgemeinde), Wyler, Madiswyl, Langenthal, Thunstetten, Aarwangen, Walliswyl, Oberbipp.

Viele dieser Katasterwerke sind nun vollendet und sollten durch Nachtragung der Handänderungen und Grenzregulirungen auf den neuesten Stand gebracht werden, damit die Pläne einen bleibenden Werth erhalten und die mit ihrer Aufnahme verbundenen großen Kosten nicht verloren sind.

Ohne bestimmte Vorschriften von Seite des Regierungsraths ist es jedoch den Gemeindevorständen nicht möglich, die nöthige Ordnung in diesem Verwaltungszweige zu handhaben; dieselben verlangen daher dringend den Erlaß einer bezüglichen Verordnung.

Die Katastervermessung ist im alten Kantonstheil nicht obligatorisch; der § 12 des Vermessungsgesetzes schreibt jedoch vor, daß jede neue Vermessung von Gemeinden bis zum Inkrafttreten des Katastergesetzes unter der Aufsicht und Leitung der Direktion der Domänen und Forsten stehe. Die beiliegende Entwurfs-Verordnung beschlägt somit nur diejenigen Gemeinden, die Katasterwerke besitzen, und hat für alle übrigen Gemeinden einstweilen keine Geltung.

---

*) Die Genehmigung erfolgte am 17. Januar 1874.

Die gesetzlichen Vorarbeiten für den Kataster sind soweit vorgerückt, daß im Laufe der nächsten Verwaltungsperiode das Katastergesetz erlassen und damit die obligatorische Vermessung sämmtlicher Gemeinden eingeführt werden kann. Bis zu diesem Zeitpunkte muß aber dafür gesorgt werden, daß diejenigen Gemeinden, die in lobenswerthem Eifer und im richtigen Verständniß der Wichtigkeit des Katasters die Vermessung nach den aufgestellten staatlichen Vorschriften freiwillig anordneten, in ihrem Vorgehen unterstützt werden.

Die in der Entwurfs-Verordnung enthaltenen Bestimmungen sind ziemlich übereinstimmend mit denjenigen des neuen Kantonstheils, wo der Kataster obligatorisch eingeführt ist.

Der § 1 enthält den Grundsatz, daß eine Revision der Vermessungswerke von Zeit zu Zeit vorzunehmen sei und daß der Kantonsgeometer alljährlich über den Stand dieser Arbeiten Bericht zu machen habe.

In § 2 sind die nachzutragenden Veränderungen einläßlich angegeben.

Die §§ 3, 4 und 5 regliren das vom Geometer einzuhaltende Verfahren bei diesen Vermessungsarbeiten.

Die §§ 6, 7 und 8 enthalten die Anordnungen, welche nöthig sind, um einen geordneten und möglich vollständigen Nachtrag zu erzielen; ferner wird den Fertigungsbehörden vorgeschrieben, nur solche Rechtsgeschäfte zu fertigen, deren Angaben in Uebereinstimmung mit dem Vermessungswerke stehen; auch sollen den Grundsteuerregistern die Flächenmaße und Grenzverhältnisse des Katasters zu Grunde gelegt werden.

In den §§ 9 und 10 sind die nöthigen Vorschriften über die Aufbewahrung und Benutzung der Vermessungswerke aufgestellt und die Anfertigung neuer Pläne vorgesehen, insofern einzelne Exemplare beschädigt oder unbrauchbar würden oder verloren gehen sollten.

Der § 11 endlich sieht vor, daß diejenigen Gemeinden, die zwar keine neuen Vermessungswerke besitzen, deren Pläne aber nach den staatlichen Vorschriften und Verordnungen revidirt werden, den nämlichen Vortheil genießen sollen, wie die Gemeinden, die erst seit Erlaß des Vermessungsgesetzes den

Kataster aufnehmen ließen. Dieser Vortheil besteht darin, daß diese Vermessungswerke ebenfalls vom Regierungsrathe genehmigt werden können und dadurch amtliche Gültigkeit erhalten, ohne daß die betreffenden Gemeinden genöthigt sind, eine Neuvermessung vorzunehmen.

B. Kartirungsarbeiten.

a. Ergänzende topographische Aufnahmen und Nachtragungen wurden dieses Jahr keine vorgenommen, da noch vollauf genügendes Material für den Stich neuer Kartenblätter vorhanden ist.

b. Topographische Neuaufnahmen.

Die Aufnahmen im eidg. Blatt VII sind nun beendigt bis auf die Sektionen 110, 111, 113 und 128, welche aber nur mehr oder weniger große Gebietstheile des Kantons Bern enthalten.

c. Herausgabe der Kantonskarte.

Die vierte Lieferung der topographischen Karte, enthaltend die Blätter:

Nr.	5. Bonfol,	Nr.	101. Saignelégier,
„	87. Réclère,	„	108. Court,
„	90. Ocourt,	„	119. Sonceboz,
„	94. Delémont,	„	121. Orvin,
„	100. Vautenairre,	„	338. Gerzensee,
„	106. Soulce,	„	339. Heimberg,

und die Zeichenerklärung,

wurden von der kantonalen Kartirungskommission geprüft und korrigirt. Diese Lieferung wird in der nächsten Zeit dem Publikum übergeben werden können. Mit derselben steigt die Zahl der erschienenen Blätter auf 41.

Beim Stecher in Arbeit und theilweise schon vollendet sind:

a. im Maßstab von $^1/_{25000}$:

Die Blätter

Nr.	89. Miécourt,	Nr.	117. St. Immer,
„	91. St. Ursanne,	„	123. Grenchen,
„	92. Movelier,	„	130. Chaux-de-fonds,
„	93. Soyhière,	„	131. Dombresson,
„	95. Courrendlin,	„	314. Murten,
„	115. Les Bois,	„	315. Ulmitz.
„	116. La Ferrière.		

b. im Maßstab von $^1/_{50000}$:

Nr. 393. Meyringen, 462. Zweisimmen und 488. Blümlisalp.

In Präparation für den Stecher sind die Blätter:

a. im Maßstab von $^1/_{25000}$:

Nr.	96. Laufen,	Nr.	134. Neuenstadt,
„	98. Erschwyl,	„	136. Erlach,
„	107. Münster,	„	335. Rüeggisberg,
„	109. Gänsbrunnen,	„	353. Thun,
„	125. Büren,	„	355. Spiez.

b. im Maßstab von $^1/_{50000}$:

Nr. 397. Guttannen.

d. Vertheilung und Verkauf der Kartenblätter.

Im abgelaufenen Jahre wurde die Vertheilung und der Verkauf der bisher erschienenen Kartenblätter laut Beschluß des Regierungsrathes (siehe Jahresbericht 1872) fortgesetzt. Die laut litt. d des genannten Beschlusses zum Bezug der Kartenblätter mit dem reduzirten Preise von 50 Ct. berechtigten Behörden und Beamten machten zahlreich von diesem Rechte Gebrauch.

e. Arbeitsprogramm für die Kartirungsarbeiten pro 1874.

1. Fortsetzung der Aufsuchung und der oberirdischen Versicherung der ältern Signalpunkte.
2. Fortsetzung der Revision der frühern topographischen Aufnahmsblätter.

3. Fortsetzung und voraussichtlich Schluß der Aufnahmen im eidg. Blatt VII.
4. Fortsetzung des Stiches, des Druckes und der Herausgabe der topographischen Karte im Originalmaßstabe von $^1/_{25000}$ und $^1/_{50000}$.

C. Vorarbeiten für den Kataster.

1. Triangulation.

Im Laufe des Jahres 1873 wurden die Triangulationen IVter Ordnung über die in Vermessung begriffenen Gemeinden Bolligen, Bern (Stadtbezirk untenaus) und Ferrenbalm vollendet und diejenigen über die Gemeinden Mühleberg und Heimiswyl eingeleitet.

Die im Jahre 1872 begonnene Aufsuchung der unterirdischen Versicherung der ältern Signalpunkte wurde im ersten Theile des Jahres 1873 fortgesetzt, dann aber für einige Zeit sistirt, um vorerst vermittelst Winkelmessungen Untersuchungen über die Zuverlässigkeit der aufgefundenen Punkte vorzunehmen. Sobald dieselben beendigt sind, werden die Aufsuchungen fernerer Punkte wieder aufgenommen werden.

Die aufgefundenen ältern Signalpunkte und sämmtliche Punkte IVer Ordnung wurden oberirdisch durch harte Steine versichert.

2. Vermarchung der Gemeindegrenzen.

Laut Art. 6 des Vermessungsgesetzes vom 18. März 1867 sollten sämmtliche Gemeindegrenzen bis zum 1. Januar 1870 vermarcht sein. Dieser Bestimmung konnte nicht nachgekommen werden, weil diese Vermarchungen Schwierigkeiten darboten und bedeutend mehr Zeit in Anspruch nahmen, als vorauszusehen war. Ueberdieß ist man zu der Einsicht gekommen, daß diese Arbeiten, wenn sie nicht unmittelbar von der Katastervermessung gefolgt werden, ziemlich unnütz sind. Man hat sich daher mit der Regulirung und definitiven Vermarchung der bereits früher begangenen Grenzzüge begnügt und bloß Grenzen derjenigen Gemeinden neu begangen und vermarcht, welche eine Katastervermessung beschlossen hatten.

Definitiv versteint, regulirt und mit Marchverbalen versehen wurden demgemäß nachfolgende Gemeindsgrenzzüge:

Amt Aarberg.

Aarberg-Radelfingen.
" Bargen.
" Lyß.
" Seedorf.
" Kappelen.
Radelfingen-Niederried.
" Seedorf.
" Bargen.
Bargen-Kappelen.

Schüpfen-Großaffoltern.
" Seedorf.
" Meykirch.
" Rapperswyl.
Großaffoltern-Seedorf.
" Lyß.
" Rapperswyl.
Bargen-Kallnach.
Seedorf-Meykirch.
Seedorf-Lyß.

Amtsgrenze Burgdorf-Fraubrunnen.

Utzenstorf-Niederösch.
" Oberösch.
" Ersigen.
" Kirchberg.

Anläßlich der Katastervermessung über die Kirchgemeinde Koppigen wurden folgende Gemeindsgrenzzüge im

Amte Burgdorf

begangen, regulirt und versteint:

Wyl-Wynigen.
" Rumendingen.
" Niederösch.
" Alchenstorf.
Brechershäusern-Wynigen.
Alchenstorf-Wynigen.
" Niederösch.

Alchenstorf-Koppigen.
" Höchstetten.
" Hellsau.
Koppigen-Willadingen.
" Höchstetten.
Willadingen "
Höchstetten-Hellsau.

Ferner im Amte Bern: Der Grenzzug Bümplitz-Bern.

Folgende Gemeindegrenzen wurden neu begangen, bereinigt und ist in denselben der Steinsatz angeordnet:

Im Amt Burgdorf (anläßlich der Gemeindevermessung von Heimiswyl):

Heimiswyl-Rüegsau (Amtsgrenze Burgdorf-Trachselwald),
" Lützelflüh " " "
" Affoltern " " "
" Bickigen-Schwanden " "
" Wynigen.

Im Amt Laupen (anläßlich der Gemeindevermessung von Mühleberg):

Mühleberg-Radelfingen (Amtsgrenze Laupen-Aarberg),
" Wyleroltigen,
" Ferrenbalm,
" Laupen,
" Neuenegg,
" Bümplitz (Amtsgrenze Laupen-Bern),
" Frauenkappelen.

Zur Erledigung einiger Grenzstreitigkeiten versammelte sich die kantonale Marchkommission am 27. Oktober in Bern. Nach Anhörung der Berichterstattung über die verschiedenen Fälle erklärte die Kommission es für wünschbar, daß der Regierungsrath einige Ergänzungen der Verordnung über die Vermarchung der Gemeindegrenzen vom 14. Oktober 1867 hinzufüge und daß sie sich ohne diese Ergänzungen in den vorliegenden Fragen für inkompetent halte. Diese Ergänzungen betreffen hauptsächlich die Fragen der sog. „Enclaven" und der Möglichkeit der Regulirung der Grenzzüge vermittelst einer Geldentschädigung an die verlierende Gemeinde. Der Entwurf zu diesen Ergänzungen ist ausgearbeitet und wird nächstens vom Regierungsrathe behandelt werden.

D. Katastervermessung.

Im Jahre 1873 wurden vom Regierungsrathe genehmigt: die Katasteroperate von Schoren, Thunstetten und Brügg. Vollendet sind ferner und werden nächstens dem Regierungsrathe vorgelegt werden können: Die Gemeindevermessungen von Langenthal, Büren, Ins, Aegerten und Wyler bei Utzenstorf.

In Ausführung begriffen sind: die Katastervermessungen der Gemeinden Oberbipp, Madiswyl, Koppigen (Kirchgemeinde), Burgdorf, Rütti bei Büren, Neuenegg, Bern (Stadtbezirk untenaus), Bolligen, Mühleberg, Heimiswyl und Ferrenbalm.

In Vorbereitung sind die Vermessungen der Gemeinden Zielebach, Steckholz und Frauenkappelen.

Ferner sind vollendet worden die Vermessungen über die Burgerwaldungen von Heimberg, Burgdorf (Bickigen-Wälder) und über die Staatsdomainen: Schallenbergweide, Sperbelwald, Kurzeneialp und Schindelegg; in Arbeit sind die Waldvermessungen von Steffisburg, Oberbipp, Thierachern, Studen und Einigen.

E. Kantonsgrenzen.

Unterm 19. November 1872 hatte der Große Rath den Vergleich mit Wallis zur Beilegung des Streites über die Landesgrenze auf der Gemmi und dem Sanetsch genehmigt (vide Jahresbericht pro 1872). Im abgelaufenen Jahre fand nun die auf diesen Vergleich sich stützende Vermarchung statt und zwar am 11. August auf der Gemmi und am 13. August auf dem Sanetsch. Diese Vermarchung wurde unter der Leitung des Herrn Bundesrath Borel vorgenommen. Bernischerseits wohnten derselben bei die Herren Nationalrath Scherz und Kantonsgeometer Lindt, sowie Herr Regierungsstatthalter Jungen von Frutigen für die Gemmi und Herr Regierungsstatthalter Reichenbach von Saanen für den Sanetsch. Wallis war vertreten durch Herrn Staatsrath Walther und Major De la Pierre in Sitten.

Laut Art. 3 der Uebereinkunft hat Bern an Wallis noch eine Entschädigung von Fr. 5000 auszubezahlen für die von Wallis ausgeführte Weganlage auf dem, dem Kanton Bern zugefallenen Gebiete zwischen der Gemmi und der Nassenplatte oberhalb Kandersteg.

Nach Ausbezahlung dieser Summe ist dann endlich dieser alte Grenzstreit definitiv beigelegt.

Wiederaufrichtungen umgefallener oder Erstellungen neuer Kantonsgrenzsteine im Beisein der dazu bezeichneten Abgeordneten fanden statt:

Am 2. Juli bei Scheunen zwischen den Kantonen Bern und Solothurn (Wiederaufrichtung eines ältern Steines);

am 29. September auf der Grimsel zwischen den Kantonen Bern und Wallis (Erstellung eines neuen Steines);

am 2. Dezember bei Wangen a. d. Aare zwischen den Kantonen Bern und Solothurn (Wiederaufrichten dreier älterer Steine);

am 8. Dezember bei Oberwyl bei Büren zwischen den Kantonen Bern und Solothurn (Ersetzung eines abgebrochenen älteren Steines durch einen neuen).

Ueber alle diese March-Operationen wurden gehörige Verbale aufgesetzt, von den Delegirten unterschrieben und von den Kantonsregierungen genehmigt.

IV. Entsumpfungen.

1. Juragewässer-Korrektion.

A. Verhandlungen mit den Bundesbehörden.

Die Arbeiten wurden im Laufe dieses Jahres von den eidgenössischen Experten, den Herren Ingenieuren La Nicca und Fraisse, mehrere Male einer sorgfältigen Inspektion unterstellt.

Von dem Bundesbeitrag an die bernischen Arbeiten der Juragewässerkorrektion von	Fr. 4,340,000. —
hatte das Unternehmen auf 31. Dezember 1872 noch zu gut	Fr. 2,877,877. 10
Auf Rechnung desselben bewilligte der Bundesrath nach Maßgabe der geleisteten Arbeiten und gestützt auf die Berichte der Experten eine neunte, zehnte und eilfte Rate im Betrage von	„ 486,807. 73
Die Kreditrestanz beträgt somit auf 31. Dezember 1873 noch	Fr. 2,391,069. 37

B. Verhandlungen mit den Behörden anderer Kantone.

Laut Mittheilung der Regierung von Freiburg haben die Kantone Neuenburg, Freiburg und Waadt unterm 23. September 1873 eine Uebereinkunft abgeschlossen, nach welcher sie die Korrektionsarbeiten der obern Zihl und der untern Broye gemeinschaftlich und unter einheitlicher Leitung ausführen wollen. Die Oberaufsicht dieser Unternehmung wurde einer Kommission von 7 Mitgliedern übertragen, nämlich:

Herrn Regierungsrath Perroud, von Freiburg, als Präsident.

Herrn Regierungsrath Delarageaz, von Waadt, als Vize-Präsident.
Herrn Regierungsrath Berney, von Waadt, als Mitglied.
Herrn Regierungsrath Guillaume, von Neuenburg, als Mitglied.
Herrn Regierungsrath Tripet, von Neuenburg, als Mitglied.
Herrn Regierungsrath Jaquet, von Freiburg, als Mitglied.
Herrn Gemeinderath Reynold, von Freiburg, als Sekretär.

Als Vorort für diese drei Kantone wurde Freiburg bezeichnet und zum Oberingenieur Herr Henry Ladame von Neuenburg gewählt.

Die bezüglichen Ausführungspläne wurden am 8. August grundsätzlich (mit Vorbehalt von Sondirungen) und seither definitiv vom Bundesrathe genehmigt.

Zur Inangriffnahme der Arbeiten an der untern Broye sind bereits einige Sondirungen gemacht und ist ein Dampfbagger angeschafft worden, welcher in unserer Werkstätte in Nidau konstruirt wurde.

Solothurn ist wiederholt an die Inangriffnahme seiner Korrektionsarbeiten gemahnt worden; bis jetzt wurde jedoch blos die Vornahme einiger Sprengversuche in der Aare bei Attisholz angeordnet.

C. Dekrete und Beschlüsse des Großen Rathes.

Zu Schlußnahmen der gesetzgebenden Behörde in Sachen des Unternehmens war im laufenden Jahre keine Veranlassung.

D. Verordnungen, Reglemente, Beschlüsse u. s. w. über die Organisation des Unternehmens.

Die Oberleitung und Oberaufsicht über das Unternehmen, sowie die allgemeine Bauleitung und Verwaltung desselben sind unverändert geblieben.

Die Organisation der Abgeordneten-Versammlung und des Ausschusses hat nur insofern eine Abänderung erlitten, daß die Zahl der Mitglieder der ersteren Behörde bei der Neuwahl von 179 auf 130 reduzirt wurde, während die Zahl der Ausschußmitglieder sich gleich blieb. Für die neue Amtsperiode vom 1. Mai 1873 an vertheilen sich, laut der am 4. Juli von der Abgeordnetenversammlung genehmigten Verordnung, die zu wählenden Ausschußmitglieder auf die einzelnen Amtsbezirke, wie folgt:

Amtsbezirk	Aarberg	2	Mitglieder.
"	Erlach mit den drei Gemeinden des Amts Laupen . . .	5	"
"	Biel, Neuenstadt und die drei Gemeinden Ligerz, Twann und Tüscherz-Alfermee im Amt Nidau	1	"
"	Büren	3	"
"	Nidau ohne die drei vorgenannten Gemeinden . . .	4	"
	Zusammen	15	Mitglieder.

Die Organisation des Personals der technischen Bauleitung hat in diesem Jahr eine wesentliche Aenderung erlitten. Der leitende Ingenieur, Herr Bridel, wurde nämlich von der Jurabahn-Gesellschaft zum Oberingenieur berufen, erhielt jedoch von Herrn Direktor Marti die Bewilligung, die Oberleitung der Juragewässerkorrektionsarbeiten bis auf Weiteres noch beizubehalten, soweit es seine Kräfte und seine Zeit erlaubten. Da ein gänzlicher Weggang des Herrn Bridel für das Unternehmen der Juragewässerkorrektion von sehr fatalen Folgen gewesen wäre, so mußte sich die Entsumpfungsdirektion mit diesem provisorischen Dienstverhältniß begnügen und schloß deßhalb mit Herrn Bridel vom 1. April an einen neuen Dienstvertrag ab, wonach derselbe als Inspektor und konsultirender Ingenieur mit der Hälfte seiner bisherigen Besoldung beibehalten wurde.

Auf 1. September wurde sodann die Bauleitung durch die Anstellung eines fernern tüchtigen Ingenieurs vermehrt, in der Person des Herrn von Graffenried, welcher früher leitender Ingenieur der Aarkorrektion im Haslethal war und

bei Beginn des Unternehmens schon im Dienste der Juragewässerkorrektion stund.

Die Organisation der Bauten im Allgemeinen ist durch das allgemeine Bauprogramm vom 31. August 1868 und durch das spezielle Bauprogramm für das Jahr 1873 bestimmt.

Das letztere sieht folgende Bauten vor:

I. Nidau-Kanal.

1. Vollendung der Böschungen zwischen See und Port.
2. Vollendung des Kanals zwischen Port und Brügg:
   a. Durch Ausgrabung im Trocknen;
   b. durch Baggerungen.
3. Vollendung des Eisenbahnviaduktes in Brügg.
4. Einleitung der Zihl in den Durchstich in Brügg.
5. Vollendung der Straßenbrücke in Aegerten.
6. Vollendung des Kanals zwischen Brügg und Safnerndurchstich.
7. Einige Arbeiten im Safnerndurchstich.
8. Eventuell: Erstellung der Flurbrücke daselbst.

II. Hagneck-Kanal.

1. Verlegung der Straße Täuffelen-Lüscherz.
2. Beginn des großen Einschnittes.

Beschluß über die Einzahlungen. Der Bezug der zweiten Einzahlung der betheiligten Grundeigenthümer an die Kosten des Unternehmens wurde nach Vorberathung des Ausschusses und der Abgeordnetenversammlung und Beschluß des Regierungsrathes vom 25. November 1873 in der Weise festgesetzt, daß die Einzahlungen auf Grundlage der für die Einzahlungen pro 1871 aufgestellten berichtigten superprovisorischen Bezugslisten stattfinden solle.

Die Summe der ersten Einzahlung beläuft sich in Folge verschiedener Voreinzahlungen für das Jahr 1871 auf . . . . . Fr. 684,839. 35

Für das Jahr 1872 sind mit Zahlungstermin vom 31. Januar 1874 an Beiträgen bei der Kantonskasse eingezahlt worden . . . . . Fr. 104,260. 66,

da aber viele Beiträge erst später einlangen, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die zweite Einzahlung der Grundeigenthümer circa . . . . . Fr. 200,000. — ergeben wird.

Im Laufe des Jahres 1874 soll eine neue Schatzung des betheiligten Grundeigenthums stattfinden und die provisorischen Bezugslisten danach revidirt werden.

E. Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung.

Die Abgeordnetenversammlung trat in diesem Jahre zwei Mal zusammen. Am 25. April 1873 genehmigte sie den Jahresbericht und die Jahresrechnung pro 1872 und das Bauprogramm pro 1873, nahm als vorberathende Behörde einen Vorschlag zur Abänderung des § 9 der Verordnung vom 7. Mai 1868, betreffend Abänderung des Vertretungsverhältnisses im Ausschuß, an und beschloß ferner, der Vorbereitungsgesellschaft für die Juragewässerkorrektion an ihre Kosten für die technischen Vorarbeiten (im Betrage von Fr. 28,000) eine angemessene billige Entschädigung aus dem Bundesbeitrage zu verabfolgen.

Mit dem 1. Mai 1873 ging die erste fünfjährige Amtsperiode der Abgeordneten und des Ausschusses zu Ende. Die betheiligten Einwohnergemeinden nahmen im Mai und Juni die vorgeschriebene Neuwahl der Abgeordneten vor. In ihrer ersten Sitzung in Nidau traf die Abgeordnetenversammlung folgende Wahlen für die nächste fünfjährige Amtsperiode:

Herr Salchli, K. Fried. in Aarberg, als Präsident der Abgeordnetenversammlung.
Herr Engel, Karl, Großrath in Twann, als Vizepräsident.
Herr Schwab, Fürsprecher in Nidau, als Protokollführer.

Zu Mitgliedern des Ausschusses:

Für den Amtsbezirk Erlach:

Herr Witz, Notar in Erlach.
„ Blank, Präsident in Ins.
„ Stucki, Schaffner in Ins.
„ Käch, Gemeindsschreiber in Gampelen.
„ Groß, Bend. in Finsterhennen.

Für den Amtsbezirk Aarberg:

Herr Salchli, K. Fried. in Aarberg.
„ Küenzi, Wirth in Aarberg.

Für den Amtsbezirk Nidau:

Herr Dr. Schneider in Bern.
„ Schwab, Fürsprecher in Nidau.
„ Mühlheim, Direktionssekretär in Bern.
„ Walthard, Gutsbesitzer in der Au.

Für den Amtsbezirk Büren:

Herr Bangerter, Niklaus in Dozigen.
„ Abrecht, Lehrer in Lengnau.
„ Schlup, Oberförster in Nidau.

Für Neuenstadt, die Seegemeinden von Nidau und Biel:

Herr Wehren, Oberst in Vingelz.

Sämmtliche Gewählte haben ihr Mandat angenommen.

Im Fernern legte die Bauleitung der Abgeordnetenversammlung einen gedruckten Bericht vor über die Vergleichung des Voranschlages mit den wirklichen Kosten auf 31. Dezember 1872.

Wir entnehmen demselben folgende Daten:

Der Voranschlag von 1863 setzt an:	Voranschlag.	Verausgabt auf 31. Dezember 1872.		Noch verfügbar.	
	Fr.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Landerwerb	480000	370904	57	109095	43
2. Grabarbeit bis Meienried . . .	3200000	2525425	36	674574	64
3. Uferversicherung und Leitwerke .	700000	8791	50	691208	50
4. Kunstbauten	320000	267468	38	52531	62
5. Administration und Unvorhergesehenes, 20 %	968000	338510	29	629489	71
	5668000	3511100	10	2156899	90

Für die Vollendung des Nidau-Büren-Kanals blieb auf 31. Dezember 1872 noch die hinreichende Summe von Fr. 620,000 zur Verfügung.

Nach Abstattung des Berichtes über die Ausführung des Hagneck-Kanals wurde ein Antrag zur Abänderung des vom Regierungsrath und Bundesrath genehmigten Projektes abgewiesen, da nach den Untersuchungen und Berechnungen der Bauleitung für jede andere Kanallinie, trotz der billigern Expropriation bei Umgehung der Besitzung der Berner Torf-Gesellschaft, die Baukosten sehr bedeutend höher zu stehen kommen würden.

Endlich wurde beschlossen, die Einzahlungen für 1872 noch auf Grundlage der Bezugslisten von 1871 anzuordnen.

F. Verhandlungen des Ausschusses.

Die Thätigkeit dieser Behörde war im Jahr 1873 sehr stark in Anspruch genommen. Sie hielt im Ganzen 10 Sitzungen, nämlich am 3. Januar, 14. März, 25. April, 4. und 11. Juli, 22. August, 29. September, 24. Oktober, 14. November und 23. Dezember.

Neben den Vorlagen an die Abgeordnetenversammlungen und einer großen Zahl laufender Geschäfte beschäftigte sich der Ausschuß namentlich mit den Einsprachen gegen die aufgelegten Baupläne des Aarberg-Hagneck-Kanales, den Landerwerbungen und Expropriationen in Hagneck, insbesondere gegenüber der Berner Torf-Gesellschaft, mit der Versteigerung und Veräußerung von Seestrandboden, Berichtigung der Bezugslisten von 1871, Aufstellung der neuen provisorischen Bezugslisten und Schatzungen; Erledigung von Einsprachen und Reklamationen u. s. w.

Das Büreau des Ausschusses wurde bestellt wie folgt:

Herr Oberförster Schlup, als Präsident.
" Wehren, Oberst, als Vizepräsident.
" Schwab, Fürsprecher, als Sekretär.

Zu den verschiedenen Verhandlungen und Vorarbeiten bezeichnete der Ausschuß jeweilen besondere Delegirte oder engere Kommissionen.

G. Bauverwaltung.

Die technische Bauleitung hat im Jahr 1873 ihre Anstrengungen auf folgende Zweige der Bauverwaltung gerichtet:

1. Vorarbeiten und Studien.
2. Betrieb der Bauten.
3. Die Werkstätte hat außer den Reparaturen der Maschinen noch den Bau des Oberbaues für die Straßenbrücke in Brügg und zweier Baggermaschinen besorgt.

Vorarbeiten und Projektirungen.

Am Nidau-Kanal ist der Ausführungsplan des Pfeilers der Eisenbahnbrücke, so wie des linkseitigen Widerlagers der Straßenbrücke in Brügg und die definitive Anlage der Seedämme ausgearbeitet worden.

Es wurde eine Straße im alten Zihlbett hinter der Stadt Nidau projektirt und die Ausführung derselben für Rechnung der Gemeinde mit letzterer vereinbart.

Am Hagneck-Kanal wurden die Landerwerbungspläne Anfangs des Jahres öffentlich aufgelegt; es langten dagegen 24 Einsprachen ein, welche nach Vorberathung durch den Ausschuß vom Regierungsrathe erledigt wurden.

Die Pläne nebst Voranschlag und Bedingnißheft für den Hagneckeinschnitt, und die Verlegung der Täuffelen-Lüscherz-Straße und des Weges der Torfgesellschaft in Hagneck wurden ausgearbeitet.

Damit die Arbeiten am Hagneckeinschnitt ohne Verzug beginnen können, sobald die Bauverwaltung in den Besitz des nöthigen Landes eingewiesen sein wird, wurde im Oktober die Ausführung des Einschnittes öffentlich ausgeschrieben.

Von 13 eingelangten Angeboten waren diejenigen des Herrn Trône aus Frankreich und der Herren Gribi und Wüthrich in Burgdorf die billigsten.

Nach Vorberathung durch den Ausschuß und den Antrag des leitenden Ingenieurs schloß die Entsumpfungsdirektion mit den Bauunternehmern Gribi und Wüthrich einen Vertrag

ab, welcher am 8. Dezember 1873 vom Regierungsrathe genehmigt und wonach der Einheitspreis (in meist weicher Molasse) auf Fr. 4. 96 per Schachtruthe und die Bauzeit auf 2½ Jahre festgesetzt wurde.

Auf Anordnung der Experten in der Expropriationsangelegenheit gegenüber der Torfgesellschaft wurden im Hagneckmoose 20 Sondirungen vorgenommen, um über die Mächtigkeit der Torfschichte und deren Qualität genaue Anhaltspunkte zu erhalten.

Betriebsmaterial.

Dasselbe war im Jahre 1873 alles im Betrieb. Vermehrungen fanden keine statt.

Eine kleinere Baggermaschine ist noch in der Werkstätte in Arbeit und wird 1874 in Betrieb kommen. Die Anschaffung derselben ist von der Entsumpfungsdirektion angeordnet worden behufs Ausbaggerung an Stellen, wo mit den größern Baggerschiffen nicht beizukommen ist.

Werkstätte.

Die Werkstätte erstellte im Jahr 1873 den eisernen Oberbau der Straßenbrücke in Brügg für deu Betrag von Fr. 51,581. 35.

Wie oben erwähnt, ist eine kleinere Dampf-Baggermaschine noch in Arbeit; auf derselben kommt unsere Lokomotive von 6 Pferdekraft zur Anwendung.

Eine ähnliche Baggermaschine ist für die Regierung von Freiburg angefertigt und abgeliefert worden.

Im Berichtsjahre sind größere Reparaturen des Betriebsinventars für Baggerungen nöthig geworden. Der ordentliche Unterhalt und die Reparaturen belaufen sich auf Fr. 176,351. 55. Außerdem sind auf den 4 Baggerschiffen neue Verdecke erstellt, 15 Transportschiffe, 4 Plattschiffe und 11 Pontons ausgebessert und der Dampfkrahnen Nr. 1 von Orpund nach Brügg versetzt worden; diese sämmtlichen Arbeiten kommen auf Fr. 33,728. 80 zu stehen.

Die Werkstätte hat im Jahr 1873 einen Reingewinn ergeben von Fr. 4880. 59.

Das Inventariums-Conto ist auf Fr. 23,696. 65 reduzirt.

Der Waarenvorrath auf 31. Dezember 1873 beträgt Fr. 72,168. 30.

Bauten.

a. Nidau-Kanal.

1. Strecke vom See bis Port.

Am Durchstich vom See bis Port blieben am 31. Dezember 1872 noch auszuheben . . . . . S. R. 38,000

Davon wurden ausgehoben durch Baggerung:

Mit Handbaggermaschinen	S. R.	150	
„ Dampfbaggermaschinen	S. R.	540	
	S. R.	690	
Durch Handarbeit . .	S. R.	14,410	
			S. R. 15,100

Am 31. Dezember 1873 bleiben auf dieser Abtheilung noch auszuheben . . . . . S. R. 22,900 oder rund 6% der 372,706 S. R. dieser Abtheilung.

Die Erdarbeiten im Trockenen bestunden im Abheben der Erde an den Böschungen mit Transport in den See und in die Ablagerungen beim See; der durchschnittliche Preis dieser Arbeiten kommt auf Fr. 1. 90 per S. R. zu stehen.

In der alten Zihl bei Nidau sind für Ausgrabung eines schiffbaren Kanals und einer Ländte, sowie für Erstellung der Straßenanlage hinter Nidau gefördert worden:

Durch Baggermaschine IV . . .	S. R.	4800
„ Handbaggermaschine . . .	S. R.	900
„ Handarbeiten	S. R.	390
Zusammen	S. R.	6090

Das Kostenbetreffniß für die Straßenanlage wird von der Gemeinde Nidau, und für die Ländte von Holzhändler Crevoisier rückvergütet.

In der alten Schloßzihl sind 590 S. R. ausgehoben worden.

2. Abtheilung Port-Brügg.

Die Erdarbeiten im Trockenen dieser Abtheilung wurden, namentlich beim Pfeidwald, durch harten Thonboden erschwert. Auch die Baggermaschine Nr. III hatte mit diesem harten Material zu kämpfen, was Ursache vieler Reparaturen und damit verbundenen Verzögerungen der Baggerarbeiten war, und wurde daher von diesem harten Material möglichst viel im Trockenen ausgehoben.

Das im Trockenen ausgehobene Material wurde in die Ablagerungen auf dem Brüggmoose und zu Auffüllungen im alten Zihlbett verwendet; nur eine unbedeutende Parthie ist in den See transportirt worden.

Am 22. Dezember 1872 waren noch zu beseitigen . . . . . S. R. 221,768

Davon wurde ausgehoben durch:

Handarbeit	S. R. 28,143	
Baggertrain Nr. III	S.R. 55,572	
„ „ IV	S.R. 20,958	
		S. R. 76,530
Durch Abschwemmung sind beseitigt circa	S. R. 8,000	
		S. R. 112,673

Am 31. Dezember 1873 bleiben zu entfernen S. R. 109,095 oder rund 34% des Aushubes von 321,848 dieser Abtheilung.

3. Eisenbahndurchstich bei Brügg.

Für den Durchstich wurde ein Leitkanal von 20 Fuß Breite ausgegraben und nach Beendigung des Pfeilers der neuen Eisenbahnbrücke im Juli die alte Zihl abgesperrt und das Wasser durchgelassen. Das verlassene Zihlbett konnte alsdann ungehindert aufgefüllt werden.

Die Abschwemmung bewirkte eine rasche Erweiterung des Kanals auf 80 Fuß Breite; das abgeschwemmte Material kommt weiter flußabwärts unter die Baggermaschine. Seit September ist die Baggermaschine Nr. I in dieser Abtheilung thätig, das gebaggerte Material wird in die alte Zihl

auf Höhe des anstoßenden Landes abgelagert, wozu der Dampfkrahnen von Orpund nach Brügg versetzt wurde.

Am 31. Dezember 1872 blieben in dieser Abtheilung zu beseitigen . . . . . S. R. 56,600

davon wurden ausgehoben:

durch Handarbeit	S. R. 11,765	
durch Baggertrain I	S. R. 7,565	
	S. R. 19,330	
durch Abschwemmung wurden beseitigt	S. R. 5,300	
		S. R. 24,630

bleiben zu beseitigen am 31. Dezember 1873 S. R. 31,970
also rund 47 % der ganzen Abtheilung von 66,600 S. R.

4. Abtheilung Brügg-Inselmatten.

In dieser Abtheilung arbeiteten die Baggermaschinen Nr. I und II; Nr. I aber nur bis September, wo sie dann in die obere Abtheilung versetzt wurde.

Außerdem wurden die Böschungen ausgehoben und planirt, das von dieser Arbeit herrührende Material kam theilweise in die Ablagerungen, theilweise wird es mit den Baggermaschinen gefördert werden.

Am 31. Dezember 1872 blieben auszuheben S. R. 128,815
hiezu die von den obern Abtheilungen zugeschwemmten . . . . . S. R. 13,300
S. R. 142,115

davon wurden ausgehoben:

mit Baggertrain I	S. R. 49,000	
mit Baggertrain II	S. R. 30,000	
		S. R. 79,000
von Hand kamen weg . . .		S. R. 7,705
		S. R. 86,705

Am 31. Dezember 1873 blieben noch zu beseitigen . . . . . S. R. 55,410
oder rund 10 % der 560,370 S. R. dieser Abtheilung.

5. Inselmatten-Meyenried.

In den Inselmatten ist auf der linken Seite des Kanals die Erde im Trockenen ausgehoben und zur Auffüllung der alten Zihlbucht unterhalb Gottstatt verwendet worden.

Im Safnerenfeld wurden rechts an den Kanalböschungen und seitlich des Leitkanals Erde ausgehoben und zur Auffüllung eines Dammes im alten Zihlbett zwischen Meyenried und dem Safnerenfeld verwendet.

Der Leitkanal im Safnerenfeld hat jetzt eine Breite von 120′.

Baggermaschine Nr. II hat in den Inselmatten gearbeitet.

Im Jahre 1873 sind befördert worden:

durch Handarbeit . .	S. R. 9,003	
durch Baggertrain II .	S. R. 38,879	
		S. R. 47,882
Früher waren schon beseitigt:		
durch Aushub	S. R. 4,353	
durch Abschwemmung .	S. R. 30,000	
		S. R. 34,353
	Total	S. R. 82,236
Es blieben noch zu beseitigen		S. R. 83,615

oder 51% der 165,850 S. R. dieser Abtheilung, wovon das Meiste durch Abschwemmung erreicht werden soll.

Die erzielten Resultate für Baggerungen sind im Vergleich zu ähnlichen Arbeiten ziemlich günstig; so z. B. kommt bei den Baggerungen der Donauregulirung bei Wien nach den Kontraktspreisen die Schachtruthe zu stehen auf Fr. 6. 78, während bei uns, mit Zuschlag von 85 Rp. für Zins und Amortisation des Betriebsmaterials und Diverses, auf höchstens Fr. 3.

Die Abtheilung Meyenried-Büren mit 459,400 S. R. ist unberührt geblieben; das meiste Material dieser Abtheilung wird durch Abschwemmung beseitigt werden.

Das Verhältniß für den ganzen Nidau-Kanal stellt sich wie folgt:

Totalaushub	S. R. 1,946,864	
Bereits ausgeführt	S. R. 1,184,474	
Bleibt zu beseitigen	S. R. 762,390	oder 39 %.

Wirkungen dieser Ausgrabungen.

Nach Eröffnung des Durchstiches in Brügg erfolgten fernere Senkungen des Seespiegels.

Derselbe hatte Ende Dezember die Cote 92,5, also 4′ 8″ tiefer als der frühere tiefste bekannte Wasserstand, oder 1′ 3″ tiefer als im Vorjahre.

Die Abflußhindernisse der Zihl bestehen noch in der Strecke vom Pfeidwald bis zur Straßenbrücke in Brügg und im Safnerenfeld.

Kunstbauten.

Der Mittelpfeiler des Eisenbahnviadukts in Brügg ist im Juni fertig geworden. Unter dem Gitterwerk der alten Zihlbrücke wurde der Damm für die Staatsbahn aufgeführt und um den alten Pfeiler herum eine Verschalung angebracht, um den Abbruch desselben nach Entfernung des Gitters zu ermöglichen. Letztere Operation ist am 25. November vollkommen gelungen und bleibt jetzt nur noch das Abbrechen des Pfeilers übrig.

An der Straßenbrücke wurde das linke Widerlager ausgeführt. Der Bau der Pfeiler wird gegen Frühjahr 1874 folgen können. Der eiserne Oberbau liegt in der Werkstätte fertig bearbeitet.

Im Laufe des Jahres wurden 20 kleinere Dohlen und Schalen an den Kanalböschungen ausgeführt.

Uferversicherungen.

Bekleidungen mit Rasenziegeln, gestützt durch einen kleinen Etter, sind an den Kanalböschungen auf folgenden Strecken ausgeführt worden:

Zwischen See und Port:

am linken Ufer auf eine Länge von . . .	6,800′
„ rechten „ „ „ „ „ . . .	5,600′

Zwischen Brügg und Safnerenfeld:

am linken Ufer	12,300′
„ rechten „	8,200′

Der Etter ist auf Sommerwasserstandhöhe (Cote 97′,0 beim See), bis wo die Steinbekleidung reichen wird, erstellt, darauf 2′ hoch Rasen angeschlagen, und darüber die Böschung mit guter Erde angedeckt und angesäet.

Steinwürfe sind erstellt worden:

für die Seedämme rechts und links je . . .	300′
bei Port am linken Ufer	400′
„ „ „ rechten „	2160′
in der Pfeidmatte rechts	400′
für Absperrung der Zihl bei Brügg	150′

Steinbekleidungen sind ausgeführt:

an den Böschungen der Seedämme links . .	700′
„ „ „ „ „ rechts . .	800′
„ „ „ in der Zihlbucht bei Port rechts	300′

Großer Wasserandrang in den Portmatten und im Spers bei Port veranlaßten Rutschungen der Kanalböschung auf dem rechten Ufer; es wird nun durch Drainirungen das vom Berg herkommende Wasser aufgefangen. Diese Arbeiten sind im Gange.

b. Hagneck-Kanal.

An diesem Kanal ist die Verlegung des Weges von Täuffelen nach Lüscherz bei Hagneck ausgeführt worden.

Am Hagneckeinschnitt haben die Unternehmer Gribi und Wüthrich mit den Vorbereitungen zum Bau begonnen.

H. Landankäufe und Verkäufe.

1. Nidau-Büren-Kanal.

Für die Erstellung der linken Kanalböschung unterhalb der Straßenbrücke zu Brügg wurden von neun Grundbesitzern unbedeutende Landabschnitte erworben. Sonst sind keine weitern Erwerbungen, aber auch keine Verkäufe zu verzeichnen. Eine Versteigerung über Landabschnitte wird nächstens abgehalten.

2. Aarberg-Hagneck-Kanal.

Nach erfolgter Genehmigung der Baupläne durch den Bundesrath und nach Auflegung der Landerwerbungspläne in den Gemeinden Lüscherz, Hagneck, Täuffelen, Gerlafingen, Epsach und Brüttelen begannen die gütlichen Unterhandlungen, zunächst mit den Grundeigenthümern des Dorfes Hagneck, welche für einen Theil derselben zu einer gerichtlichen Expropriation führten, die oberinstanzlich erst im Jahre 1874 zum Entscheide kommt.

Langwieriger und schleppender noch als die vorige gestaltet sich die Expropriation gegenüber der Berner-Torfgesellschaft zu Hagneck. Die Unterhandlungen auf freundlichem Wege führten zu keinem Ziele. Die Torfgesellschaft verlangte in erster Linie Uebernahme ihres gesammten Besitzthums und Gewerbes und stellte ihre daherige Forderung auf Fr. 1,174,000. In zweiter Linie forderte sie für das benöthigte Land, für Betriebsstörung und Inconvenienzen die Summe von Fr. 926,000. Diese Forderungen waren für das Unternehmen absolut unannehmbar und es wurde deßhalb die Expropriation auf gerichtlichem Wege eingeleitet. Diese erlitt zunächst eine Verzögerung durch das Begehren einer Anzahl Gemeinden, es möchte für den neuen Hagneck-Kanal ein Tracé gewählt werden, das den Besitzstand der Berner-Torfgesellschaft nicht berühre. Nach Erledigung dieser Vorfrage durch die Abgeordnetenversammlung erfolgte endlich im August die Wahl der erstinstanzlichen Experten durch den Präsidenten des Obergerichts, nämlich der Herren Oberingenieur Hartmann in St. Gallen, Oberingenieur Fraisse in

Lausanne und Nationalrath Karrer in Sumiswald, welcher jedoch die Wahl ausschlug und durch Herrn Nationalrath Suter von Horben ersetzt wurde. Und wieder verfloß eine geraume Zeit, bis am 8. November der gerichtliche Augenschein abgehalten werden konnte. Am Jahresschlusse war weder ein Befinden vorhanden, noch ein erstinstanzliches Expropriationsurtheil gefällt.

In den übrigen beim Aarberg-Hagneck-Kanal betheiligten Gemeinden fanden keine Landerwerbungsunterhandlungen statt.

3. Strandbodenverkäufe.

Die im vorigen Jahr eingeleitete Vermessung und Eintheilung des trocken gelegten Strandbodens am Bielersee wurde von Herrn alt-Oberförster Müller in den Gemeindsbezirken Biel, Nidau, Ipsach und Sutz-Lattrigen beendigt und im September kamen die abgesteckten Parzellen zur Versteigerung. Das Ergebniß der letztern und der eingelangten Nachgebote ist Folgendes:

Gemeindsbezirk Biel: 5 Parzellen mit 21 Jucharten 20,000 □′ sollen wegen ungenügendem Angebot nochmals versteigert werden.

9 Parzellen, 6 Jucharten 3015 □′, um Fr. 8850 hingegeben.

Gemeindsbezirke Nidau, Ipsach und Sutz-Lattrigen: Verkauft wurden 47 Parzellen mit 168 Jucharten 10,850 □′ nnd einer Kaufsumme von Fr. 43,362. Nicht verkauft sind 7 Parzellen, 25 Jucharten 14,500 □′, geschätzt für Fr. 5800, nebst etwas unvertheiltem Strandboden zu Sutz.

Am übrigen Bielersee ist die Strandbodeneintheilung und der Verkauf nach einem vorher bestimmten Schatzungspreis im Gemeindsbezirk Neuenstadt beendigt. Die Veräußerung des Strandbodens in den andern Ufergemeinden ist eingeleitet. Von Seite des Staates Bern und der landwirthschaftlichen Gesellschaft Witzwyl langten für den zwischen der untern Broye und der obern Zihl trocken vorhandenen Strandboden Angebote zu Fr. 50 per Jucharte ein, zum Zwecke der Aufforstung dieses circa 800 Jucharten umfassenden Gebietes.

Die gepflogenen Unterhandlungen führten zu einem Verkaufsabschlusse zu Fr. 80 per Jucharte. Von dritter Seite zeigte sich keine ernstliche Konkurrenz für dieses abgelegene Strandbodengebiet.

I. Ausmittlung des Perimeters.

Der im vorigen Jahresbericht angeführte Anstand mit der Gemeinde Biel, betreffend die Feststellung des dortigen Perimeters, ist durch einen Vertrag beseitigt, wonach die Gemeinde Biel für Entlassung eines Theils des Stadtgebietes aus dem Perimeter in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Oberexperten eine Aversalsumme von Fr. 9000 bezahlt.

Kleinere Anstände, welche bezüglich der Perimetergrenze noch bestehen mögen, kommen im Jahr 1874 bei Anlaß der provisorischen Mehrwerthschatzung zur Erledigung.

K. Parzellarvermessung.

Eine Berichtigung der Pläne und Flächenverzeichnisse wurde im Laufe dieses Jahres während einigen Monaten durch Herrn Geometer Moser besorgt. Die meisten bezüglichen Reklamationen fanden hiedurch ihre Erledigung. Die Eintragung der Höhenkurven in die Pläne hat ebenfalls ihren Anfang genommen. Weiter nöthige Berichtigungen und Vervollständigungen der Perimeterpläne werden bei Anlaß der provisorischen Mehrwerthschatzung im Jahr 1874 vorgenommen werden.

L. Erste Schatzung des Grundeigenthums.

Diese von der Perimeter-Schatzungskommission vollzogene umfangreiche Arbeit ist vollständig beendigt, so daß die öffentliche Auflage der Schatzungen gemäß § 10 der Verordnung vom 31. Oktober 1871 Anfangs des Jahres 1874 statthaben kann. Die bezüglichen Anordnungen sind getroffen.

Bekanntlich soll die definitive Mehrwerthschatzung des betheiligten Grundeigenthums beim Unternehmen der Juragewässerkorrektion sich auf eine erste und zweite Schatzung beim Beginn und gegen das Ende der Korrektionsarbeiten

stützen. Es ist die erstere dieser Schatzungen, welche nunmehr öffentlich aufgelegt wird. Sie ist nicht zu verwechseln mit der in der Zwischenzeit, nämlich im Jahr 1874 erfolgenden provisorischen Schatzung des Mehrwerthes, nach welcher einstweilen die Beiträge bezogen werden müssen, bis nach § 9 des Dekrets die zweite Einzelschatzung stattgefunden hat.

M. Organisation der Einzahlungen der Grundeigenthümer.

Der Jahresbericht pro 1872 weist ausführlich nach, wie die erste Jahreseinzahlung der Grundeigenthümer pro 1871 auf Grundlage einer bloß superprovisorischen Bezugsliste stattfinden mußte, die in aller Eile, ohne ein genaueres Schatzungsverfahren einzuhalten, aufgestellt worden war. Gegen diese Bezugslisten langten, wie erwartet, eine große Zahl von Einsprachen und Berichtigungen ein, theils die Namens- und Flächenangaben oder die Pläne, theils die Schatzungen betreffend. Bevor man nun zur Aufstellung einer möglichst richtigen neuen Bezugsliste schreiten konnte, mußten natürlich die Fehler der ersten Liste berichtigt werden. Da dieß vor Ablauf des Jahres 1873 nicht möglich war, so beschloß die Abgeordnetenversammlung am 4. Juli, es sei die zweite Einzahlung pro 1872 noch auf Grundlage der superprovisorischen Bezugsliste von 1871 zu leisten, diese aber bestmöglichst vor dem Bezugstermin zu berichtigen.

Letzterer Weisung wurde Folge gegeben. Nur bezüglich der beanstandeten Schatzungen konnte sich der Ausschuß grundsätzlich nicht auf Aenderungen einlassen, weil es nicht sicher war, durch Abänderungen das Richtige zu treffen und weil die neuen genauern Schatzungen im Jahre 1874 ohnehin vor der Thüre standen.

Alle Vorbereitungen zur Vornahme der in § 11 des Dekretes vorgesehenen provisorischen Mehrwerthschatzung sind getroffen, so daß die weitern Einzahlungen auf Grundlage dieser neuen richtigern Bezugslisten stattfinden können. Die Verordnung über das dabei einzuhaltende Schatzungsverfahren wird den Abgeordneten in ihrer nächsten Versammlung zur Berathung vorgelegt werden.

N. Zweite Einzahlung der Grundeigenthümer pro 1872.

Dank den bedeutenden Voreinzahlungen vieler Gemeinden im Jahr 1872 schloß die Einzahlung pro 1871 mit einem Ueberschuß von Fr. 284,839. 25 ab. Weil hiemit die Jahresbeiträge pro 1872 schon zum Theil einbezahlt sind, wird die dießjährige ordentliche Jahreseinzahlungsquote der Grundeigenthümer von Fr. 400,000 kaum erreicht werden.

Am Jahresschluß waren bloß Fr. 25,827. 93 eingegangen; die Einzahlungen dauern jedoch noch fort und werden etwa den Betrag von Fr. 200,000 erreichen, so daß die beiden ersten Einzahlungen sich voraussichtlich auf annähernd Franken 900,000 belaufen werden. Immerhin ist es sehr zu bedauern, daß diese Einzahlungen um ein ganzes Jahr verspätet worden sind und die Zahlungstermine überhaupt von vielen Gemeinden nicht eingehalten werden. Es ist dieß selbstverständlich zum Nachtheil des Unternehmens und trägt wesentlich dazu bei, daß ein weiteres Anleihen aufgenommen werden muß. Bei diesem Anlaß wird alsdann wohl die Frage erörtert werden müssen, ob die für die Grundeigenthümer allzuknapp zugemessene Einzahlungsperiode von nur zehn Jahren nicht verlängert werden sollte.

O. Stand der Rechnung auf 31. Dezember 1873.

Kosten:

Bau-Conto	Fr. 4,405,632. 75	
Werkstätte	„ 84,990. 84	
Zinse und Anleihenskosten	„ 390,081. 43	
Summa Kosten		Fr. 4,880,705. 02

Beiträge:

Eidgenossenschaft	Fr. 1,779,201. 38	
Staat Bern	„ 600,000. —	
Grundeigenthümer	„ 710,667. 18	
Summa Beiträge		Fr. 3,089,868. 56
Mehrausgaben		Fr. 1,790,836. 46

Passiven:

Anleihen	Fr. 2,000,000. —	
Schwellenfond	„ 7,690. 08	
Cautionen	„ 882. 57	
Momentane Geldaufnahmen	„ — —	
Summa Passiven		Fr. 2,008,572. 65

Aktiven:

Kantonskasse	Fr. 204,612. 12	
Baukasse	„ 13,124. 07	
Summa Aktiven		Fr. 217,736. 19
Reine Passiven gleich den Mehrausgaben		Fr. 1,790,836. 46

Die Kosten des Bau-Conto vertheilen sich, wie folgt:

Administration u. Allgemeines		Fr. 397,868. 55
Nidau-Kanal:		
Landentschädigung	Fr. 370,739. 94	
Erdarbeiten	„ 3,178,544. 30	
Versicherungen	„ 74,340. 38	
Brücken und Dohlen	„ 377,683. 23	
Wege	„ 1,656. 35	
		Fr. 4,002,964. 20
		Fr. 4,400,832. 75
Hagneck-Kanal:		
Landentschädigung	Fr. 300. —	
Erdarbeiten	„ —. —	
Versicherungen	„ —. —	
Brücken und Dohlen	„ —. —	
Wege	„ 4,500. —	
		Fr. 4,800. —
Summa Bau-Conto		Fr. 4,405,632. 75

P. Bauprogramm pro 1874.

Es werden für das Jahr 1874 folgende Bauten in Aussicht genommen:

I. Nidau-Kanal.

Erdarbeiten.

1. Vollendung der Böschungen zwischen See und Port.
2. Fortsetzung des Kanals Port-Brügg, mit Belassung jedoch des Abflußhindernisses beim Pfeidwald:
   a. durch Ausgrabung im Trockenen.
   b. durch Baggerungen.
3. Erweiterung und Vertiefung des Durchstiches in Brügg.
4. Vollendung des Kanals zwischen Brügg und Safnerenfeld.
5. Eventuell: Einige Arbeiten im Safnerenfeld und bei Meienried.

Kunstbauten.

1. Entfernung des Pfeilers der alten Eisenbahnbrücke bei Brügg.
2. Erstellung der Pfeiler und des Oberbaues der Straßenbrücke in Brügg.
3. Bau der Flurbrücke im Safnerenfeld.
4. Eventuell: Einige Dohlen und Schaalen.

II. Hagneck-Kanal.

1. Verlegung des Weges der Torfgesellschaft in Hagneck.
2. Arbeiten am Hagneck-Einschnitt.
3. Bau der Brücke bei Hagneck.

Q. Zusammenstellung der jährlichen Ausgaben für die verschiedenen Arbeiten am Nidau-Büren-Kanal seit Beginn des Unternehmens 1868—1874.

	1868.		1869.		1870.		1871.		1872.		1873.		Total.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Administration und Allgemeines	37271	10	83110	59	79215	34	63980	65	74932	61	59358	26	397868	55
Landentschädigungen . .	24548	07	138876	45	145159	12	46824	30	15332	—	—	—	370739	94
Erdarbeiten	—	—	616091	73	714894	54	365264	41	829174	68	653118	94	3178544	30
Versicherungen	—	—	3236	85	72	70	863	50	4618	45	65548	88	74340	38
Brücken und Dohlen . .	—	—	515	92	96313	87	7789	61	162263	88	110799	95	377683	23
Wege	—	—	—	—	—	—	—	—	595	10	1061	25	1656	35
	61819	17	841831	54	1035655	57	484722	47	1086916	72	889887	28	4400832	75

Gestützt auf die eidgenössischen Inspektionsberichte, verabfolgte der Bund folgende Beiträge im Verhältniß der geleisteten Arbeiten:

1869 . .	Fr.	150,000. —
1870 . .	„	463,000. —
1871 . .	„	387,000. —
1872 . .	„	462,122. 90
1873 . .	„	486,807. 73
Total Bundesbeiträge auf 31. Dezember 1873 . . .	Fr.	1,948,930. 63
Bleiben verfügbar	„	2,391,069. 37

R. Binnenkorrektion im Seeland.

Die Bemühungen der Entsumpfungsdirektion, die Grundbesitzer der einzelnen Entsumpfungsgebiete zu Gesellschaften zu vereinigen, waren bis jetzt von geringem Erfolg. Allerdings lassen sich die meisten Kanäle erst dann mit Erfolg in Angriff nehmen, wenn auch der Neuenburgersee gesenkt und die Kanalmühle in Treiten weggeschafft ist. Die Expropriation der Kanalmühle steht in Verbindung mit derjenigen der Berner Torfgesellschaft in Hagneck; das bezügliche Expropriationsurtheil wird wohl bis zum nächsten Frühling gefällt sein, so daß im Laufe des Jahres 1874 an die Ausführung der dortigen Entsumpfungskanäle geschritten werden kann. Dagegen wird der Neuenburgersee im nächsten Jahre noch keine wesentliche Senkung erleiden; wir sind daher für die Binnenkorrektion des anstoßenden Gebietes noch einige Zeit auf Geduld angewiesen.

Einstweilen beabsichtigen einige Gemeinden, vorläufig die Kanäle auszuführen, deren Abflußverhältniß eine Korrektion schon jetzt gestatten. Herr Ingenieur Widmer in Ins ist von der Entsumpfungsdirektion beauftragt, die bezüglichen Vorarbeiten zu besorgen.

Die Ausführung des 10,000 Fuß langen Seebodenkanals, welcher bei Witzwyl seinen Anfang nimmt und bei der Zihlbrücke in die Zihl ausmündet, war bereits von gutem Erfolg, indem das anstoßende sumpfige Gelände trocken gelegt wurde und nunmehr kultivirt werden kann.

Die Kanalisation des Leugenen-Mooses konnte auch im verflossenen Jahr noch nicht in Angriff genommen werden. Die von Bern ausgefertigten Korrektionspläne wurden in einer Konferenz von bernischen und solothurnischen Gemeindedelegirten besprochen und nachher der Regierung von Solothurn zur Vernehmlassung eingesandt. Dieselbe hat jedoch noch keine bestimmte Antwort gegeben; allem Anschein nach wird Solothurn von einer gemeinsamen Ausführung abstrahiren wollen, so daß Bern sich alsdann nur mit den Arbeiten anf bernischem Gebiet zu befassen haben wird und demnach seine Maßnahmen treffen kann.

8. Pfahlbauten.

Infolge der Tieferlegung des Bielersee's wurde es möglich, die im Alluvionsgebiet des Juragewässer-Korrektions-Unternehmens befindlichen Pfahlbauten-Stationen auszubeuten.

Bereits hatte sich die Privatindustrie an die Arbeit gemacht und schon viele werthvolle Gegenstände ausgegraben und verschachert. Da jedoch das Alluvionsgebiet Eigenthum des Unternehmens ist und als Schwellenfond zu dienen hat, so sah sich der Ausschuß veranlaßt, ein Verbot gegen diese Raubwirthschaft zu erlassen. Leider hatte dasselbe wenig gefruchtet und es war daher hohe Zeit, diesem Treiben ein Ziel zu setzen und einen geregelten Betrieb unter staatlicher Aufsicht einzuführen, wobei natürlich die Leute aus der betreffenden Gegend ebenfalls ihren guten Verdienst finden sollten.

Sowohl das finanzielle Interesse des Unternehmens, wie namentlich auch das Interesse für unsere Kunstsammlungen und für die Wissenschaft überhaupt, erforderten aber einen sehr sorgfältigen fachmännischen Betrieb, weßhalb der Ausschuß des Juragewässer-Korrektions-Unternehmens den Beschluß faßte: „Es sei die Ausbeutung der Pfahlbauten von Staatswegen an die Hand zu nehmen in dem Sinne, daß dieselbe unter Aufsicht eines zu bestellenden Fachmannes betrieben und ein allfälliger Ueberschuß des Erlöses über die Betriebskosten dem Unternehmen zugewendet werden solle." Im Einverständniß mit diesem Beschluß ermächtigte der Regierungsrath die Entsumpfungs-Direktion, die Ausbeutung der Pfahlbauten-Stationen am Bielersee zu Gunsten des Schwellenfonds des Juragewässer-Korrektions-Unternehmens an die Hand zu nehmen und die Leitung dieser Arbeiten dem Herrn Ingenieur von Fellenberg zu übertragen.

Unter der speziellen Aufsicht des Herrn Jenner, Custos auf der Stadtbibliothek, wurden die Arbeiten auf der Stein-Station Lüscherz mit bestem Erfolg begonnen und auf der Bronze-Station Mörigen fortgesetzt. Ein einläßlicher Bericht über die betreffenden Fundgegenstände wird in nächster Zeit durch Herrn Ingenieur von Fellenberg veröffentlicht werden.

2. Haslethal-Entsumpfung.

A. Bauleitung.

Die technische Oberleitung besorgt der Bezirks-Ingenieur des Oberlandes. Als leitender Ingenieur wurde angestellt: Herr Alfred Leuch von Bern, welcher jedoch eine große Zeit des Jahres wegen Krankheit nicht funktioniren konnte.

B. Vorarbeiten.

Vollendet wurden die Baupläne und Kostenberechnungen folgender Werke:

1. VII. Aarloos von der Willigenbrücke bis zur Lamm.
2. Hausenbachkanal.
3. Faulbachkanal.
4. Falcherenbachkanal.
5. Unterheidkanal.
6. Heidlikanal.
7. Schwarzeneikanal.
8. Thalsperre Nr. 2 und 3 im Alpbach.

Endlich wurden die Aufnahmen in den obern Gebieten des Alp- und Hausenbaches behufs Ausarbeitung des vollständigen Verbauungsprojektes besorgt und die Vorarbeiten zur Tieferlegung des Hauptkanales in seiner obern Hälfte begonnen.

C. Bauverwaltung.

1. Aarkorrektion.

Vollendet und abgerechnet sind nun auch die Loose V, VI und VII bis hinauf zur Willigenbrücke. Der Erfolg ist ein sehr befriedigender; die Vertiefung der Sohle geht zwar nur langsam, aber stetig vor sich. Während des Winters werden die größern Steine in den obern Loosen aus dem Flußbett ausgehoben und an die Ufer gebracht, wodurch der Strom um so mehr befähigt wird, auch hier sich einzugraben und die kleiernn Geschiebe abzuschwemmen.

Infolge vieler und großer Hochwasser wurden verschiedene Vervollständigungsarbeiten auf der ganzen Länge des Aarkanals nothwendig, bestehend in der Anlegung mehrerer neuer und in der Erhöhung verschiedener alter Querschwellen oder Binder auf den Vorländern; auch mußte an mehreren Stellen der durch starkes Vertiefen der Sohle gesunkene Steinwurf erhöht werden.

Für die Ausführung des VIII. Looses handelt es sich einerseits um die Bestimmung des Querprofiles, anderseits ist die Frage zu entscheiden, ob überhaupt jetzt schon etwas gemacht werden soll oder nicht, da der Zustand dieser Strecke keine Gefährdung durch Ueberschwemmung für das anstoßende Land befürchten läßt und die Finanzlage des Unternehmens derart ist, daß möglichst große Oekonomie am Platze wäre.

Es wurde daher eine Expertise, bestehend in den HH. Oberbauinspektor von Salis und Bezirksingenieur Aebi, angeordnet, um die Sachlage zu prüfen und einen bezüglichen Bericht einzusenden. Wir entnehmen diesem Berichte folgendes:

Es liegt im gegenwärtigen Zustande der Flußstrecke von der Willigenbrücke bis zu der Lamm keine unmittelbare Gefahr für die Gegend. Hingegen bringt die Unregelmäßigkeit der Flußbettbreite und der linkseitigen Uferlinien in Verbindung mit der Art, wie die Aare aus der Schlucht ausströmt, Nachtheile von hinreichender Bedeutung mit sich, um eine wesentliche Verbesserung dieses Zustandes als dringendes Bedürfniß erscheinen zu lassen. Denn die dadurch veranlaßten Querströmungen und Gefällsungleichheiten bringen heftige Angriffe auf einzelne Uferstellen und daher fortwährende Reparaturen mit sich, könnten auch, namentlich wo einerseits bestehende schwere Geschiebsbänke den Fluß nach der andern Seite hindrängen und längs dem dortigen Ufer zum Kolken veranlassen, größere Zerstörungen bewirken.

Mit den vorstehenden Ursachen dieser unregelmäßigen Strömung sind auch die Mittel zur Verbesserung derselben bezeichnet und bestehen dieselben daher in der Regelung der Flußbettbreite und der Uferlinien, sowie auch des Ausflusses der Aare aus der Lamm.

Die Normalbreite für die Flußsohle oberhalb der Willigenbrücke wird von den Experten auf 110 Fuß festgesetzt.

Von großer Wichtigkeit ist die Korrektion der Lammschlucht, wie sich dieß aus der im Plane angegebenen Form derselben von selbst ergiebt. Denn dieser zufolge muß die Aare aus der etwa 150 Fuß innerhalb der Ausmündung liegenden rechtseitigen Ausbuchtung an die linkseitige Felswand und von dieser gegen das rechtseitige Ufer außerhalb der Schlucht geworfen werden und damit die Tendenz zu den von dort weg bestehenden Querströmungen erhalten. Dem kann aber mittelst Absprengung der beidseitigen Felsecken abgeholfen werden, einer Arbeit, deren Maß sich aus den aufgenommenen Profilen ergiebt und das um so weniger zu groß erscheinen dürfte, da der Felsabtrag wenigstens theilweise für die nebenliegenden Bauten wird zu Nutzen gezogen werden können.

Es bleibt noch zu bemerken, daß die vorerwähnten Arbeiten zu Verbesserung der gegenwärtigen Verhältnisse auf der Flußstrecke von der Willigenbrücke bis zur Aarschlucht nicht auf einmal ausgeführt zu werden brauchen, sondern dieß, den Wasserwirkungen folgend und dieselben benützend, successive geschehen kann.

Immerhin sind nach Ansicht der Experten in erste Kategorie zu stellen: die Sprengarbeiten zu Reglung der Ausströmung aus der Schlucht, dann der Vorbau am linkseitigen Parallelwerke von Nr. 418 abwärts in möglichster Ausdehnung, ferners besonders auch die Verbauung der (linkseitigen) Kurve von der zwischen Nr. 410 und Nr. 409 gebotenen Anlegung abwärts, sowie endlich unter günstigen Umständen die vorläufig theilweise Verbauung der durch die alten Schwellen gebildeten Ausbuchtungen bei Nr. 400 und Nr. 300.

Die Kosten der Totalkorrektion des VIII. Looses sind auf Fr. 35,000 devisirt worden.

Gestützt auf das angeführte Expertenbefinden glaubt die Entsumpfungsdirektion, es sollten in den Monaten Februar und März 1874 die Felssprengungen in der Lamm, sowie die dringendsten Uferschutzbauten (zusammen im Betrage von Fr. 10,000) vorgenommen und sodann die fernern Wirkungen der ausgeführten Korrektionsarbeiten vorläufig abgewartet werden.

2. Entsumpfungskanäle.

Vollendet und abgenommen wurden folgende Kanäle:

1. Reichenbachkanal.
2. Breitenzaunkanal.

In Ausführung begriffen ist der Hausenbachkanal, welcher bis im Frühling 1874 vollendet sein wird.

Ferner ist die vorgelegte Flureintheilung (Zusammenlegung der Grundstücke) in der sogenannten Luxerli von den betreffenden Grundeigenthümern angenommen worden und trat mit 1. Januar 1874 in Kraft.

3. Wildbäche.

Ausgeführt wurden die Thalsperren Nr. 1 und 2 im Alpbach.

D. Bauprogramm pro 1874.

1. Beginn des VIII. Looses Aarkorrektion.
2. Tieferlegung eines Theiles des Hauptkanales.
3. Vollendung der noch auszuführenden Seitenkanäle.
4. Flureintheilungen.
5. Fortsetzung der Thalsperren im Alpbach und Beginn derselben im Hausenbach.

E. Rechnung.

Stand auf 31. Dezember 1873.

Kosten:	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Bau-Conto	1,611,421	32		
Zinse und Anleihenskosten .	317,339	49		
			1,928,760	81
Beiträge:				
Staat Bern	400,000	—		
Grundeigenthümer im Thalboden	162,251	45		
			562,251	45
Mehrausgaben			1,366,509	36

Passiven:	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Anleihen	640,000	—		
Hypothekarkasse	276,472	32		
Kantonskasse	450,037	04		
			1,366,509	36

Gleich den Mehrausgaben.

Die Kosten des Bau-Conto vertheilen sich wie folgt:

		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Administration und Allgemeines				130,488	62
Wildbäche-Verbauungen				13,884	81
Aarkorrektion:	Landentschädigung	122,766	53		
"	Erdarbeiten . .	351,978	32		
"	Versicherungen .	594,678	64		
"	Brücken u. Dohlen	7,036	07		
"	Wege	43,130	74		
				1,119,590	30
Entsumpfung:	Landentschädigung	61,367	42		
"	Erdarbeiten . .	117,550	76		
"	Versicherungen .	114,795	83		
"	Brücken u. Dohlen	21,949	93		
"	Wege	31,793	65		
				347,457	59
Summa Bau-Conto wie oben				1,611,421	32

Bis Ende 1873 haben die betheiligten Grundeigenthümer nur Fr. 162,251. 45 einbezahlt, während dieser Betrag auf Fr. 200,000 festgesetzt war; es ist jedoch alle Aussicht vorhanden, daß das Fehlende bis im Frühling 1874 einlangen wird.

Die jährlichen Beiträge der Grundeigenthümer sind für einen großen Theil derselben so erdrückend, daß der Ausschuß und die große Kommission beschlossen haben, dem Großen Rathe eine Petition zur Erhöhung des Staatsbeitrages einzureichen und überdieß beim Bunde um eine Subvention an die Aarkorrektion nachzusuchen.

Ueber die schwierige finanzielle Lage des Unternehmens wird die Entsumpfungsdirektion einen Spezialbericht ausarbeiten.

3. Gürbe.

a. Untere Abtheilung: Belp-Aare.

Diese Sektion des Unternehmens ist vollständig beendigt; die Rückzahlung der Vorschußsummen durch die betheiligten Grundbesitzer hat ihren geregelten Gang.

Der Bau des Trennungswerks zwischen Gürbe und Aare im Bodenacker war von so guter Wirkung, daß dasselbe noch um 120 Fuß verlängert und damit auch dieser Schwellenbau zum Abschluß gebracht wurde.

b. Mittlere Abtheilung: Belp-Wattenwyl.

Die Ergänzungsbauten in dieser Sektion sind noch nicht ganz beendigt und steht noch eine Verlängerung des Gürbenkanals bevor. Der Erfolg der Korrektionsarbeiten ist auch hier ein ausgezeichneter und die Kosten keine unverhältnißmäßigen.

Ueber die Mehrwerthschatzung konnte der Regierungsrath noch keinen Entscheid fassen, da die öffentliche Auflage der Pläne und Schatzungsverzeichnisse bedeutend verlängert werden mußte und eine nochmalige Untersuchung nothwendig ist. Die Rückzahlungen der betheiligten Grundeigenthümer haben im Jahr 1874 zu beginnen.

c. Obere Gürbe: Im Gebirge.

Die Schwellenbauten im Gebirge wurden in bisheriger Weise erfolgreich fortgesetzt und sowohl Thalsperren als Entwässerungsarbeiten ausgeführt.

Der von der Entsumpfungsdirektion auf Ende dieser Verwaltungsperiode in Aussicht gestellte Bericht über den Stand und den Abschluß des ganzen Unternehmens ist in Arbeit.

Bern, den 28. Hornung 1874.

Der Direktor
der Domainen, Forsten und Entsumpfungen:
Rohr.